

Syrien Recherche

A. Kurzrecherche über die Menschenrechtslage in Syrien bis zum Sturz Assads im Jahr 2024

I. Einleitung

1. Die Ereignisse von 2011-2012 und deren Hintergründe
2. Der Bezug zur jüngeren Vergangenheit (2024-2026)
3. Das Verschwindenlassen 2011-2012
 - a. Begriffserklärung
 - b. Die Legalisierung des Tötens (Verbrechen der Justiz)
 - aa. Hinrichtungen durch Folter
 - bb. Hinrichtungen durch die Justiz
 - cc. Außergerichtliche Hinrichtungen
 - dd. Hinrichtungen durch Feldgerichte
4. Was wurde bereits außerhalb von Syrien unternommen, um das Verbrechen aufzuarbeiten?

II. Die "syrische Truth Commission": Möglichkeiten und Grenzen

1. Der aktuelle Stand der Truth Commission
2. Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
3. Beitrag Deutschlands zu den nationalen Kommissionen zur Aufarbeitung
4. Verhältnis zu anderen Aufarbeitungsmechanismen
 - a. Abgrenzung: Restorative vs. Retributive Justice
 - b. Verhältnis zu Tribunale
 - c. Verhältnis zu Weltrechtsprinzip (engl. universal jurisdiction)
 - aa. Weltrechtsprinzip anhand Syriens
 - bb. Herausforderungen
 - d. Verhältnis zu Reparationen
 - e. Verhältnis zu institutionellen Reformen

III. Die Rolle Deutschlands: Handlungsoptionen und Empfehlungen

1. Was wurde bereits getan?
 - a. Bildung

- b. Handelsinfrastruktur
- c. Infrastruktur im Land
- d. Politische Unterstützung
- e. Sicherung der Rechte des Individuums und der Rechtsstaatlichkeit
- f. Unterstützung Deutschlands bei Aufarbeitung und Dokumentation von Kriegsverbrechen durch finanzielle Förderung der IIM durch eigene Ermittlungen nach dem Weltrechtsprinzip
- g. Zusammenarbeit mit der syrischen Diaspora
- h. Sonstiges

2. Was kann Deutschland noch tun?

- a. Schutz der Geflüchteten und Stopp der Abschiebungen nach Syrien
- b. Schutz vor Verfolgung im Ausland (“you’re going to your death”)
- c. Aufarbeitung (insb. nach Weltrechtsprinzip)
- d. Anspruch auf Grundrechte
- e. Finanzielle Hilfe
- f. Schutz von Zeugen und Überlebenden
- g. Einbindung der syrischen Diaspora

IV. Fazit und Ausblick

B. Literaturverzeichnis

Autoren:

Leonie Ortner, Louisa Persson, Sandra Punzet

A. Kurzrecherche über die Menschenrechtslage in Syrien bis zum Sturz Assads im Jahr 2024

Das Rechercheteam von LWOB München hat sich mit dem Verbrechen des Verschwindenlassens in Syrien unter der Regierung von Baschar al-Assad von Juli 2000 bis zu seinem Sturz am 08. Dezember 2024 befasst. Dabei haben wir uns die zentrale Frage gestellt, welche Rolle die neu gegründete Transitional Justice Commission (seit Dezember 2024) bei der Aufarbeitung des systematischen Verschwindenlassens im Zeitraum 2011-2012 unter der Regierung von Assad spielen kann?

Dies ist eine Recherche, die von Studenten ehrenamtlich erstellt worden ist und daher Fehler und Lücken enthalten kann. Sie dient nicht als eine umfassende wissenschaftliche Arbeit, die als zuversichtliche fehlerfreie Quelle verwendet werden kann. Nichtsdestotrotz wurde mit großer Gewissheit und Nachforschung gearbeitet. Sollten sich dennoch Fehler oder Ungenauigkeiten ergeben haben, so ist jede Rückmeldung an lwob.lmu@gmail.com willkommen.

I. Einleitung:

Die Regierung unter Baschar al-Assad war bis zu ihrem Ende im Dezember 2024 für den Tod einer halben Million Zivilisten, die Zerstörung des Landes und die Folterung und die Verhaftungen von Zivilisten verantwortlich, die ohne rechtliche Grundlage und in Scheinprozessen verurteilt wurden. In Syrien sind seit den Anfängen der Bürgerkriege im März 2011 knapp mehr als 112 700 Menschen¹ (Stand 2023) in einem willkürlichen Massenhaftungssystem verschwunden.²

Zu Beginn des Bürgerkriegs formierte sich das oppositionelle Lager aus einer heterogenen Vielzahl von Akteuren. Neben säkular ausgerichteten Organisationen wie dem Syrischen Nationalrat (SNC) und der Freien Syrischen Armee (FSA) traten zunehmend islamistisch geprägte Gruppierungen in Erscheinung, darunter die al-Nusra-Front, die Islamische Front (IF) sowie der sogenannte Islamische Staat (IS), der 2015 auf dem Höhepunkt seiner territorialen Expansion weite Teile des syrischen Staatsgebiets kontrollierte.³ Im Verlauf des fortdauernden Konflikts unterlagen zahlreiche dieser Gruppierungen einem stetigen Wandel. Umbenennungen, interne Abspaltungen sowie die Neuformierung oder das vollständige Verschwinden einzelner Akteure prägten die Dynamik der oppositionellen Landschaft. Aus diesen Transformationsprozessen gingen unter anderem die

¹ Syrian Network for Human Rights, *12th Annual Report on Enforced Disappearance in Syria on the International Day of the Disappeared: Enforced Disappearance is an Ongoing Crime in Syria*, 30. August 2023.

² ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Lage in Syrien (2023/2052(INI)), S. 9.

³ Servicestelle Friedensbildung, Baden-Württemberg, Syrien: Eine Konfliktanalyse aus friedenspädagogischer Sicht <https://www.friedensbildung-bw.de/syrien-krieg#c94918>.

selbsternannte Syrische Nationale Armee (SNA), die gegenwärtig den Norden Syriens im Raum Aleppo kontrolliert, sowie die kurdisch dominierte Miliz Demokratische Kräfte Syriens (SDF), die den Nordosten des Landes beherrscht, hervor.

Eine besondere Stellung nimmt die islamistische Organisation Haiat Tahrir al-Scham (HTS) ein, die die nordwestliche Region Idlib kontrolliert und im Dezember 2024 maßgeblich zum Sturz des Assad-Regimes beitrug. HTS entstammt historisch der al-Nusra-Front, hat sich im Zuge ihrer Entwicklung jedoch ideologisch zunehmend von deren ursprünglicher Ausrichtung distanziert. Es handelt sich daher nicht um einen einzelnen Bürgerkrieg, sondern um mehrere unter verschiedenen Gruppierungen. Assad und seine Regierung werden im Gegenzug durch den Iran, die Hisbollah und verschiedene schiitische Milizen und Russland unterstützt.

Nach mehr als nun 50 Jahren Diktatur unter dem Assad-Namen und knapp 14 Jahren Bürgerkriegen hat Syrien nun die Möglichkeit auf eine friedliche und stabile Entwicklung zu Toleranz, Rechtsstaatlichkeit, Solidarität, Freiheit und Menschlichkeit.

Am 17. Mai 2025 gründete (Übergangs-)Präsident Ahmad al-Sharaa eine Übergangsjustiz. Al-Scharaa war bis 2025 Anführer des Milizbündnisses HTS gewesen. Hauptthema dieser Übergangsjustiz wird es sein, Frieden und Sicherheit in eine politisch und wirtschaftlich stabile Regierung umzusetzen und zu halten. Dafür müssen die Verbrechen, die unter der Regierung Assads begangen wurden an die Öffentlichkeit gebracht werden und die Täter und Mittäter vor einem regierungsunabhängigen Gericht zur Rechenschaft gezogen werden. Eines dieser Verbrechen war das strukturierte Verschwindenlassen von Mitgliedern der politischen Opposition und Jedem, der sich nicht der Meinung Assads unterwarf. Dadurch, dass Syrien ein Land mit vielen religiösen Minderheiten ist, beruhte das Verbrechen auch auf religiösem Antrieb. Personen wurden aus ihren Häusern und Familien entrissen, oft nachts, aber auch tagsüber auf den Straßen und wurden in Militärgefängnisse verschleppt. Sie wurden von der Bildoberfläche gestrichen, erhielten keine Anklage, keinen Prozess, in den meisten Fällen wusste kein Familienmitglied, was mit ihren Angehörigen passiert sei oder ob sie noch lebten. Neben dem Verbrechen des Verschwindenlassens wurden noch weitere Verbrechen begangen, wobei sich diese Recherche auf dieses beschränkt.

Die Umwandlung des durch Unterdrückung und Vertreibung zerrissene Syrien wird durch die National Transitional Justice Commission (NTJC) unterstützt. Neben dieser besteht der Übergangsplan aber noch aus einer weiteren separaten Kommission: Die National Commission for Missing Persons (NCMP) beschäftigt sich mit der Aufklärung der Verstorbenen in Massengräbern, der Identifikation der Leichen und der Dokumentation. Sie organisierte im Juli 2025 ihre erste nationale Konsultation in Damaskus und richtete hierfür einen Beirat ein. In ihren Dokumentationen forscht sie nach

mutmaßlichen Massengräbern und barg unter anderem in Mazraat al-Raheb rund 55 Leichname. Die NCMP agiert jedoch nicht im Alleingang, sondern findet Unterstützung in Kooperation mit in der ICMP, dem IKRK und dem Unabhängigen Institut der Vereinten Nationen für vermisste Personen in Syrien (engl. Independent Institution on Missing Persons in Syria, kurz IIMP). Mit ihrer Hilfe können die forensischen Kapazitäten erweitert und umfassendere Ausgrabungsprotokolle gefasst werden. Im März 2026 konnte zudem eine Vereinbarung mit dem United Nations Development Program (UNDP) zum Aufbau einer digitalen Infrastruktur und von Fallmanagementsystemen gefunden werden.⁴

Die NTJC hat sich feste Bemühungen und Ziele gesetzt, um die Verbrechen von 2011 bis 2024 aufzuarbeiten und hat somit bereits einen bedeutenden Schritt zum Wiederaufbau Syriens beigetragen. Die Vergangenheit Syriens muss aufgearbeitet und die Täter rechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, um der Bevölkerung den Mut zu machen, wieder Vertrauen in ihre Regierung und ihre Nachbarn zu schenken.

Neben der Aufklärung des Verbrechens des Verschwindenlassens und den Möglichkeiten, wie durch Unterstützung internationaler und nationaler Organisationen beim Wiederaufbau der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen Syriens helfen können, befasst sich das Policy Paper noch mit der Frage, wie Deutschland zur Aufarbeitung der Verbrechen von 2011/12 beitragen kann und welche konkreten Handlungsempfehlungen sich ergeben, um Syrien zu einem sicheren, friedlichen, rechtsstaatlichen und international Staat wieder handlungsfähig zu machen.

1. Die Ereignisse von 2011-2012 und deren Hintergründe

Die syrische Revolution begann im März 2011 als Teil einer breiteren regionalen Welle von Massenprotesten, die als „Arabischer Frühling“ bekannt wurde. Inspiriert von den Umstürzen der Autokraten Zine el-Abidine Ben Ali in Tunesien und Hosni Mubarak in Ägypten zu Beginn des Jahres 2011, bestärkte sich auch in Syrien der Wunsch nach politischer Veränderung.⁵ Die syrischen Bürger forderten grundlegende Reformen und ein Ende der jahrzehntelangen Unterdrückung durch das autoritäre Regime der Assad-Familie, das Syrien seit 1970 kontrollierte.⁶ Diese Herrschaft stützte sich

⁴ Syria Justice and Accountability Centre, *One Year On: The State of Transitional Justice in Syria*, 04. Juni 2026, <https://syriaaccountability.org/one-year-on-the-state-of-transitional-justice-in-syria/>.

⁵ Stephan Rosiny und Thomas Richter, „Der Arabische Frühling und seine Folgen,” *Informationen zur politischen Bildung*, 13. Dezember 2016, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/naher-osten-331/238933/der-arabische-fruehling-und-seine-folgen/>.; Gregor Jaecke und Michaela Balluff, „10 Jahre ‚Arabischer Frühling‘ – 10 Jahre Krieg in Syrien,” Konrad-Adenauer-Stiftung, 16. Dezember 2020, <https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/10-jahre-arabischer-fruehling-10-jahre-krieg-in-syrien>.

⁶ Carsten Wieland, „Syrien,” Bundeszentrale für politische Bildung, 5. März 2025, <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54705/syrien/#node-content-title-3>; Deutschlandfunk, „Geschichte Syriens: Eine Region im Visier fremder Mächte,” 10. Dezember 2024, <https://www.deutschlandfunk.de/geschichte-syrien-machthaber-100.html>.

auf einen repressiven Sicherheitsapparat, Korruption und eine wirtschaftliche Vernachlässigung, die besonders in den ländlichen Regionen zu massiver Perspektivlosigkeit und Unmut führte.⁷

Als offizieller Beginn des Aufstandes gilt der 15. März 2011, als eine kleine Gruppe in Damaskus Reformen forderte. Zum entscheidenden Wendepunkt wurden die Verhaftungen und die schwere Folter von 15 Kindern und Jugendlichen in der Stadt Dar'a, die regimekritische Parolen an eine Mauer gemalt hatten.⁸ Die herablassende Reaktion der lokalen Behörden auf die Proteste der Eltern und die Erschießung von fünf friedlichen Demonstranten durch Regimekräfte führten dazu, dass sich der lokale Unmut in eine landesweite Solidaritätswelle gegen Polizeiwillkür und Korruption verwandelte.⁹

Im Zentrum dieser Proteste stand das Streben nach Würde, Freiheit und Achtung der Menschenrechte. Die Demonstranten wollten den erstickenden Polizeistaat hinter sich lassen, der durch Willkür und Angst geprägt war, und hin zu einer Demokratie.¹⁰

Auf diese Proteste hat der Staat mit massiver Gewalt und Unterdrückung reagiert, indem er die Protestierenden erschießen oder verschwinden lassen hat.¹¹ Daraufhin bildeten sich bewaffnete oppositionelle Gruppen, wie die Freie Syrische Armee (FSA), wodurch sich die zunächst friedlichen Proteste zu einem Bürgerkrieg entwickelten.¹² Indem daraufhin zahlreiche internationale Interessensparteien in diesen Konflikt eingetreten sind, änderte sich die Dynamik rapide und transformierte sich zu einem globalen Stellvertreterkrieg mit verheerenden humanitären Folgen.¹³

2. Der Bezug zur jüngeren Vergangenheit (2024-2026)

⁷ Muriel Asseburg, „Syrien: ziviler Protest, Aufstand, Bürgerkrieg und Zukunftsaussichten,“ *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 14. Februar 2013, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/155110/syrien-ziviler-protest-aufstand-buergerkrieg-und-zukunftsaussichten/>.

⁸ Larissa Bender, „Aufstand gegen Assad,“ *Amnesty Journal*, 25. Juli 2011, <https://www.amnesty.de/journal/2011/juni/aufstand-gegen-assad>.

⁹ Muriel Asseburg, „Die syrische Tragödie – vom zivilen Protest zum Bürgerkrieg,“ in *Orient im Umbruch. Der Arabische Frühling und seine Folgen*, hrsg. v. Klaus Gallas (Halle (Saale): Mitteldeutscher Verlag, 2014), 96–107; Wieland, „Syrien“.

¹⁰ Jaecke und Balluff, „10 Jahre ‚Arabischer Frühling‘ – 10 Jahre Krieg in Syrien“.

¹¹ Amnesty International, *Truth Still Buried: The Struggle for Justice of Disappeared People's Families in Syria* (Amnesty International, 2025), S. 6, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2025-08/Amnesty-Bericht-Syrien-Verschwindenlassen-August-2025.pdf>.

¹² Rosiny und Richter, „Der Arabische Frühling und seine Folgen“; Jaecke und Balluff, „10 Jahre ‚Arabischer Frühling‘ – 10 Jahre Krieg in Syrien“.

¹³ Jaecke und Balluff, „10 Jahre ‚Arabischer Frühling‘ – 10 Jahre Krieg in Syrien“; Asseburg, „Die syrische Tragödie,“ 96 ff.; Amnesty International, „Syrien 2011,“ in *Amnesty Report 2011* (Amnesty International, 2011), 11. Mai 2011, <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2011/syrien>.

Am 8. Dezember 2024 wurde die Regierung unter Baschar al-Assad durch bewaffnete Oppositionelle unter der Führung der Hayat Tahrir al-Sham (HTS) gestürzt, wodurch die über 50-jährige Herrschaft der Assad-Familie ihr Ende fand.¹⁴ Assad floh daraufhin nach Moskau.¹⁵

Unmittelbar nach dem Sturz kam es zur Befreiung von Inhaftierten aus den Haftzentren der Assad-Regierung. Diese Überlebenden schilderten ihre Schicksale, die von systematischer Folter, Misshandlungen und unmenschlichen Haftbedingungen geprägt waren.¹⁶ Von den schätzungsweise 200.000 Opfern waren dies allerdings nur wenige tausend Menschen. Zehntausende Opfer sind nicht zurückgekehrt und gelten weiterhin als vermisst.¹⁷

Am 29. Januar 2025 wurde Ahmed al-Scharaa als Übergangspräsident ernannt. Am 13. März wurde eine Verfassungserklärung ratifiziert, die den Rahmen für eine fünfjährige Übergangsperiode bildet.¹⁸ Eine am 29. März 2025 gebildete Übergangsregierung aus 23 Ministerinnen und Ministern umfasst neben Mitgliedern der HTS auch Vertreter der alawitischen, drusischen und christlichen Minderheiten sowie kurdische Repräsentanten.¹⁹

Am 17. Mai 2025 wurden per Dekret zwei zentrale Gremien, die National Commission for Transitional Justice (NCTJ) und die National Commission for the Missing (NCM), geschaffen. Die NCTJ hat den Auftrag, die Verbrechen des ehemaligen Regimes aufzuarbeiten und Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen. Das Ziel der NCM ist die Aufklärung des Schicksals aller Vermissten, wobei ihre Arbeit explizit auch Taten einschließt, die nicht der Assad-Regierung zuzuschreiben sind. Internationale Entitäten wie das IIIM, das IKRK und die UN-Untersuchungskommission (COI) unterstützen diese Prozesse auf diplomatischer und technischer Ebene.²⁰ Auch NGOs wie Amnesty International sowie

¹⁴ Amnesty International, „Länderbericht Syrien,“ in *Amnesty International Report 2025/26* (Amnesty International, 21. April 2026), <https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/publikationen/amnesty-report-2025-26/landerbericht-syrien>; Amnesty International, „Syrien 2024,“ in *Amnesty International Report 2024/25* (Amnesty International, 2025), 29. April 2025, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/syrien-2024>; Amnesty International, „Das Ende der Assad-Herrschaft in Syrien: Eine historische Chance für die Menschenrechte,“ 10. Dezember 2024, <https://www.amnesty.de/aktuell/syrien-baschar-al-assad-sturz-menschenrechte-historische-chance>.

¹⁵ UNHCR, *Syrian Arab Republic: Annual Results Report 2024* (UNHCR, 28. Mai 2025), S. 4, <https://www.unhcr.org/sites/default/files/2025-06/Syrian%20Arab%20Republic%20ARR%202024.pdf>.

¹⁶ Amnesty International, „Syrien 2024.“

¹⁷ Hannah El-Hitami, „Syrien nach Assad: Zehntausende bleiben vermisst,“ *Amnesty Journal*, 1. April 2025, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/syrien-krieg-sturz-baschar-al-assad-aufarbeitung-suche-nach-verschwundenen-menschen>.

¹⁸ Amnesty International, „Syrien 2025,“ in *Amnesty International Report 2025/26* (Amnesty International, 2026), 21. April 2026, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/syrien-2025>.

¹⁹ EUAA, „1.1. Separation of powers and government formation,“ in *COI Report - Syria: Country Focus* (EUAA, Juli 2025), <https://www.euaa.europa.eu/coi/syria/2025/country-focus/1-state-structure-and-governance/11-separation-powers-and-government-formation>.

²⁰ SJAC, „Overview of Institutions Pursuing Justice and Accountability in Syria,“ 30. Juli 2025, <https://syriaaccountability.org/overview-of-institutions-pursuing-justice-and-accountability-in-syria/>.

lokale syrische Organisationen, wie beispielsweise das Syrian Network for Human Rights oder die Caesar Families Association, begleiten diese Prozesse kritisch und fordern Aufarbeitung.²¹

Trotz dieser institutionellen Fortschritte stoßen die Kommissionen in der Praxis auf massive Hindernisse. Unmittelbar nach dem Sturz des Regimes folgte eine Phase des Chaos, in der Beweismittel, die für die Aufklärung der Schicksale der Verschwundenen entscheidend gewesen wären, in großem Umfang zerstört, geplündert oder aus den ungeschützten Hafteinrichtungen entfernt wurden. Die Arbeit der Kommissionen wird zudem dadurch erschwert, dass die neue Regierung bisher keine vollständige Transparenz über den Verbleib verbliebener Dokumente geschaffen hat und der Zugang zu Archiven oft durch lokale Machtstrukturen oder bewaffnete Gruppen blockiert wird. Ein weiteres kritisches Problem stellt die fehlende fachgerechte Dokumentation und Sicherung von Massengräbern dar. Verzweifelte Familien versuchen oft selbst, Überreste auszugraben, wodurch wichtige forensische Beweise und DNA-Spuren zerstört werden.²²

Zudem bleibt die Lage durch wirtschaftliche Instabilität und erneute Gewaltakte gegen Minderheiten, etwa Massaker an Alawiten an der Küste oder Angriffe in Suwayda im Jahr 2025, hochgradig fragil.²³ Diese Sicherheitsdefizite und eine weitgehend zerstörte Infrastruktur stellen die Rückkehr von Millionen Geflüchteten, unter anderem die nach Deutschland geflüchtet sind und nach Syrien zurückkehren möchten, vor enormen Hürden, da grundlegende Dienste wie Wasser, Strom und Wohnraum oft nicht gewährleistet sind.²⁴ Jedoch stellen nicht nur die grundlegende Versorgung eine Herausforderung für die syrische Bevölkerung dar. Primär stellt die Aufarbeitung der begangenen Verbrechen die größte Schwierigkeit dar, die zunächst überwunden werden muss, um Sicherheit und Stabilität im Land herzustellen. Den Täter unter dem Assad-Regime ist daher ein Prozess zu eröffnen, der von regierungsunabhängigen Juristen geführt werden muss.

Diese Entwicklungen sind für Deutschland von höchster Relevanz, da die Bundesrepublik durch wegweisende Strafprozesse nach dem Weltrechtsprinzip, wie dem „Al-Khatib“-Urteil in Koblenz, eine internationale Vorreiterrolle bei der strafrechtlichen Aufarbeitung syrischer Staatsfolter übernommen hat.²⁵ Zudem fungiert die große syrische Diaspora in Deutschland über Plattformen wie „Neuanfang

²¹ SNHR, „About Us,“ aufgerufen am 7. Juni 2026, <<https://snhr.org/about-us-2/>>; Caesar Families Association, „Home page,“ aufgerufen am 7. Juni 2026, <<https://caesarfamilies.org/en/>>.

²² Amnesty International, *Truth Still Buried*, S. 3 ff.

²³ Amnesty International, *The State of the World's Human Rights: April 2026* (Amnesty International, 21. April 2026), S. 345 ff., <https://www.amnesty.org/en/documents/pol10/0320/2026/en/>.

²⁴ UNHCR, UNHCR-Syria-operational-update - March 2026 (UNHCR, 21. April 2026), S. 1 ff., <https://data.unhcr.org/en/documents/details/122121>; UNHCR, *Syria: Protection and Reintegration Insights; Voices of returnees and host communities across Syria (January - March 2026)* (UNHCR, 28. April 2026), S. 1 ff., <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/syria-protection-and-reintegration-insights-voices-returnees-and-host-communities-across-syria-january-march-2026>.

²⁵ Amnesty International, „Syrien: Urteil im Koblenz-Prozess wichtiger Schritt gegen Straflosigkeit,“ 24. Februar 2021, <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutschland-syrien-prozess-koblenz-staatliche-folter-urteil>; ICWC, „Al-Khatib“-Verfahren vor dem OLG Koblenz (2020/21),“ aufgerufen am 7. Juni 2026, <https://www.uni->

für Syrien“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) als entscheidende Brücke für den zivilgesellschaftlichen Wiederaufbau.²⁶

Letztlich betont auch die UN-Untersuchungskommission, dass eine nachhaltige diplomatische Normalisierung untrennbar an eine umfassende rechtliche Aufarbeitung und die Klärung der Schicksale der Verschwundenen geknüpft sein muss.²⁷

3. Das Verschwindenlassen 2011-2012

a. Begriffserklärung

Das Verschwindenlassen bezeichnet nach Art. 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, die Freiheitsberaubung durch staatliche Akteure oder mit ihrer Duldung, gefolgt von der Weigerung, diese anzuerkennen oder das Schicksal der Betroffenen offenzulegen. In einer ausgedehnten oder systematischen Form ist das Verschwindenlassen durch Art. 5 als ein Verbrechen definiert.²⁸

Seit 2011 nutzte die syrische Regierung diese Praxis systematisch als unmittelbare Reaktion auf die landesweiten Proteste gegen die Regierung unter Bashar al-Assad.²⁹ Das primäre Ziel Assads war es, durch systematische Einschüchterung jeglichen Dissens zu zerschlagen und die Bevölkerung zur Unterwerfung zu zwingen.³⁰ Dabei diene das Verschwindenlassen dazu, Individuen vollständig dem Schutz des Gesetzes zu entziehen und sie in einem Zustand der Rechtlosigkeit zu halten.³¹ Verschwunden sind vor allem Personen, die als Gegner der Regierung wahrgenommen wurden, darunter friedliche Demonstranten, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und medizinisches Personal.³² Ein häufiges Indiz für die Inhaftierung war die Teilnahme an Protesten oder die

[marburg.de/de/icwc/dokumentation/monitoring_alt/verfahren_alt/syrien/verfahren-vor-dem-olg-koblenz-al-khatib-2020-21](https://www.marburg.de/de/icwc/dokumentation/monitoring_alt/verfahren_alt/syrien/verfahren-vor-dem-olg-koblenz-al-khatib-2020-21).

²⁶ BMZ, „Jahresjubiläum der Plattform 'Neuanfang für Syrien',“ 21. April 2026, <https://www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/jahresjubilaeum-syrienplattform-303278>; BMZ, „Plattform 'Neuanfang für Syrien',“ aufgerufen am 7. Juni 2026, <https://www.bmz.de/de/neuanfang-syrien>.

²⁷ United Nations, „Syria: UN Commission documents grave violations in July 2025 escalation in Sweida,“ 27. März 2026, <https://news.un.org/en/story/2026/03/1167210>.

²⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), „Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen,“ aufgerufen am 7. Juni 2026, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/internationales-uebereinkommen-zum-schutz-aller-personen-vor-dem-verschwindenlassen>.

²⁹ Amnesty International, *Syria: 'Between prison and the grave': Enforced disappearances in Syria* (Amnesty International, 5. November 2015), S. 11, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/>.

³⁰ Amnesty International, *Truth Still Buried*, S. 3.

³¹ Amnesty International, *Syria: 'Between prison and the grave'*, S. 5.

³² Amnesty International, *Syria: 'Between prison and the grave'*, S. 27.

Bereitstellung humanitärer Hilfe für Demonstranten.³³ Oft wurden auch Familienmitglieder von Gesuchten festgenommen, um Druck auszuüben oder Informationen zu erpressen.³⁴

Die Opfer wurden meist in ein geheimes Netzwerk aus Hafteinrichtungen der verschiedenen Geheimdienstzweige oder in Militärgefängnisse, wie beispielsweise das Saydnaya-Gefängnis, gebracht.³⁵ Dort waren sie systematischer Folter ausgesetzt, die als Methode zur Bestrafung und Ermittlung eingesetzt wurde.³⁶ Zu den Methoden gehörten unter anderem schwere Schläge, das Aufhängen an den Gliedmaßen sowie die bewusste Verweigerung von Nahrung und medizinischer Hilfe.³⁷

Aufgrund der Informationsblockade des Regimes ist die Anzahl derer, die noch leben, unbekannt. Die Zahl der Verschwundenen wird jedoch auf über 100.000 geschätzt.³⁸ Nur ein verschwindend geringer Bruchteil der seit 2011/12 Verschwundenen wurde bisher gefunden oder freigelassen. Viele der Opfer starben unter Folter oder wurden in geheimen Massenerschießungen hingerichtet.³⁹ Auch nach dem Zusammenbruch des Regimes im Jahr 2024 bleibt die Aufklärung der Schicksale schwierig, da Beweise oft vernichtet wurden und Massengräber erst mühsam identifiziert werden müssen.⁴⁰

b. Die Legalisierung des Tötens (ein Verbrechen der Justiz)

aa. Hinrichtungen durch Folter

Die syrische Regierung unter Baschar al-Assad konnte zahlreiche Verhaftungen verzeichnen. Gleichzeitig nahmen jedoch auch die Zahlen der Todesfälle im Gewahrsam im alarmierenden Ausmaß zu. Die Opposition wird systematisch und mit unerschütterlicher Brutalität verfolgt und mundtot gemacht. Die Zahlen, die bekannt sind, werden nicht annähernd ein wahres Bild über die Anzahl der Todesopfer vermitteln können. Amnesty International dokumentierte im August 2011 Hinweise auf Folter, die in mindestens 88 Fällen seit April 2011 zum Tode geführt haben.⁴¹ Unter den Todesopfern

³³ Bente Scheller, „Syriens Verschwundene“, Heinrich-Böll-Stiftung, 18. Juli 2017, <https://www.boell.de/de/2017/07/18/syriens-verschwundene>.

³⁴ Amnesty International, *Syria: 'Between prison and the grave'*, S. 28.

³⁵ Amnesty International, *Syria: Human slaughterhouse: Mass hangings and extermination at Saydnaya Prison, Syria* (Amnesty International, 7. Februar 2017), S. 5, <<https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/5415/2017/en/>>.

³⁶ Amnesty International, *Syria: 'Between prison and the grave'*, S. 35.

³⁷ Amnesty International, *Syria: Human slaughterhouse*, S. 5 ff.

³⁸ Amnesty International, *Truth Still Buried*, S. 3.

³⁹ Amnesty International, *Syria: Human slaughterhouse*, S. 5.

⁴⁰ Amnesty International, *Truth Still Buried*, S. 31.

⁴¹ Amnesty International, *Syrien: Amnesty-Bericht dokumentiert 88 Todesfälle in Haft*, 31.08.2011, <https://www.amnesty.de/2011/8/31/syrien-amnesty-bericht-dokumentiert-88-todesfaelle-haft>.

befanden sich 10 Kinder. Die Körper der Getöteten zeigen Spuren massiver Schläge, Verbrennungen und Schnittverletzungen.

Unter dem Decknamen "Caesar" wurden die Leichen im Auftrag der Regierung akribisch dokumentiert.⁴² Die Caesar Berichte verzeichnen schlussendlich bis zu 11.000 Opfer von Folterungen.⁴³ Humanitäre Hilfe wurde somit zur Waffe. Schwerverletzte, die in ein Krankenhaus eingeliefert wurden, hatten kaum Aussicht, dieses wieder zu verlassen. Berichten zufolge gingen regierungstreue Ärzte derart rücksichtslos vor, dass selbst bei vergleichsweise geringfügigen Verletzungen Amputationen vorgenommen wurden.⁴⁴ Die medizinische Verpflegung grenzte somit an eine eigene Art der Folter. Die Gefangenen erhielten nur minimale Nahrungsrationen und mussten befürchten, dass auch diese verdorben sein könnten. Diese Hungersnot führte dazu, dass die stark abgemagerten Menschen ein geschwächtes Immunsystem entwickelten, wodurch Verletzungen schlechter verkräftet wurden und Heilungsprozesse sich deutlich verzögerten und verschlechterten.⁴⁵ Berichten zufolge misshandelten die Verhörbeamten und das Gefängnispersonal sowohl ältere Männer als auch teils vor den Augen anderer Gefangener, während sie grausame Foltermethoden anwandten, um diese qualvoll hinzurichten.

Anfang 2014 wurde im Sednaya-Gefängnis ein Insasse getötet, nachdem Wärter seine Zelle betreten und ihn schwer misshandelt hatten. Dabei sollen sie unter anderem gegen seinen Kopf sowie lebenswichtige Organe getreten haben. Die übrigen Gefangenen wurden angewiesen, sich zur Wand zu drehen, während die Schreie des Mannes zu hören waren.⁴⁶ Im selben Jahr kam es Berichten zufolge in einem Haftzentrum der 4. Division der syrischen Armee zu schwersten Misshandlungen eines Gefangenen, indem seine Genitalien verstümmelt wurden, wodurch er starke Blutungen erlitt. Medizinische Hilfe erhielt er nicht und starb wenige Tage später an den Folgen der Verletzungen.⁴⁷ Ein weiterer ehemaliger Häftling aus einer Einrichtung des Militärgeheimdienstes in Homs berichtete von der Misshandlung eines älteren Mannes. Dieser sei brutal geschlagen und anschließend an den Handgelenken von der Decke aufgehängt worden. Laut Zeugenaussage hätten die Wärter ihm mit

⁴² Scheller, *Syriens Verschwundene*, Böll-Stiftung, 2017.

⁴³ ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Lage in Syrien (2023/2052(INI)), Punkt n), S. 12.

⁴⁴ Scheller, *Syriens Verschwundene*, Böll-Stiftung, 2017.

⁴⁵ Human Rights Council, United Nations, "Out of Sight, Out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic", Punkt 27, S. 6, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/A-HRC-31-CRP1_en.pdf.

⁴⁶ Human Rights Council, United Nations, "Out of Sight, Out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic", Punkt 23, S. 5, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/A-HRC-31-CRP1_en.pdf.

⁴⁷ Human Rights Council, United Nations, "Out of Sight, Out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic", Punkt 24, S. 5, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/A-HRC-31-CRP1_en.pdf.

Zigaretten schwere Verbrennungen an den Augen zugefügt und seinen Körper mit erhitzten Metallgegenständen verletzt. Nach mehreren Stunden in dieser Position sei der Mann gestorben.⁴⁸

bb. Hinrichtungen durch die Justiz

Doch nicht immer ist Gewalteinwirkung die Todesursache, die in den Akten der Opfer verzeichnet wird. In Gerichtsakten ist eine weitere bedeutende Todesursache zu erkennen: Herzstillstand. Es ist ein Euphemismus für den Tod, der unter Folter und Misshandlungen herbeigeführt wurde. Ärzte in Krankenhäusern stellen absichtlich falsche Totenscheine aus. Präsident Assad veröffentlichte die Sterbeurkunden, nach dem Russland politischen Druck auf Syrien ausübte, um die Rückkehr der mehr als sechs Millionen syrischen Geflüchtete zu beschleunigen.⁴⁹ Die ungeklärten Schicksale der Inhaftierten blockierten nämlich bisher jegliche Verhandlungen über ein Nachkriegssyrien.

Die Vertuschung der tatsächlichen Todesursache war ein Mittel der Regierung Kontrolle über kostbare Informationen. Die Strafverfolgungen sowohl intern als auch extern wird dadurch in großem Ausmaß erschwert.

Durch eine scheinbar “natürliche” Todesursache konnte verschleiert werden, dass die betroffenen Opfer in Haft gefoltert, verhungert und/oder sexuell misshandelt wurden. Die nachträgliche Feststellung des Todes (post mortem) durch ein Gericht und die Angabe einer medizinisch wirkenden Todesursache verliehen dem Vorgang den Anschein rechtlicher und administrativer Ordnung, obwohl der Tod in vielen Fällen auf illegale staatliche Gewalt zurückzuführen war. Die Behörden hielten somit die Deutungshoheit. Es lag in der Macht des Staates, welche Informationen den Angehörigen übermittelt wurden. Wenn selten ein Bild des Verstorbenen gezeigt wurde, blieben Nachfragen und Zweifel, wieso der Körper Folterspuren aufzeigte, unbeantwortet. Die Sterbeakten enthielten keine Folterangaben. Durch die Beteiligung der Justiz, Staatsanwaltschaft und Gerichtsmedizinern erhielt der Repressionsapparat einen Anschein von Rechtsstaatlichkeit. Die massenhafte Gewalt dieser staatlichen Stellen wurde in ein formal geordnetes Verwaltungsverfahren gekleidet.

cc. Außergerichtliche Hinrichtungen

⁴⁸ Human Rights Council, United Nations, “*Out of Sight, Out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic*”, Punkt 24, S. 5, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/A-HRC-31-CRP1_en.pdf.

⁴⁹ Gehlen, Martin, “*Assad dokumentiert seine Morde*”, Frankfurter Rundschau, 26.12.2019, <https://www.fr.de/politik/assad-dokumentiert-seine-morde-10957939.html>.

Neben diesen Scheinprozessen, die einen natürlichen Tod als Todesursache vermerken, werden den Inhaftierten in zahlreichen Fällen auch Tötungen ausgesetzt, die als außergerichtliche Hinrichtungen eingestuft werden können.⁵⁰ Diesen Inhaftierten wurde das Recht auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren verweigert. Berichten zufolge wurden die Angeklagten nicht über die Anklagepunkte in Kenntnis gesetzt und trotzdem zum Tode verurteilt. Im Januar 2013 wurden in der Stadt Aleppo Leichen im Fluss Queig entdeckt, die an den Händen gefesselt waren und Schussverletzungen aufwiesen. Mehr als 140 Opfer wiesen das gleiche Muster auf, sodass auf eine gezielte Hinrichtung geschlossen werden konnte. Bei einigen von ihnen konnte insbesondere dokumentiert werden, dass sie zuvor von staatlichen Sicherheitskräften festgehalten wurden.

dd. Hinrichtungen durch Feldgerichte

Wenn die Gefangenen nicht willkürlich ermordet wurden, so konnten auch Feldgerichte zum Einsatz kommen.⁵¹ Diese wurden dann eingesetzt, um Strafen, meist Todesurteile, unter dem Deckmantel zu einer Verbindung mit dem syrischen Aufstand zu verhängen. Um ein Urteil zu verkünden, das dem Willen der Regierung entsprach, wurden Geständnisse unter Folter erzwungen und als einziges Beweismittel für das angeblich begangene Verbrechen verwendet. Die Gefangenen, die auf dieser Grundlage verurteilt wurden, sollten durch Erhängen hingerichtet worden sein, was als Form summarischer Hinrichtung angesehen wird.

Das Verschleiern der wahren Todesursachen durch syrische Gerichtsbeschlüsse hat auch Auswirkungen auf die Strafverfolgung der deutschen Gerichte. Offizielle Dokumente listen nur “natürliche” Tode auf, ohne jene für den Beweis so gewichtigen Folterspuren oder Haftumstände zu erwähnen. Die Gerichte in Deutschland, wie es der Koblenz-Prozess (s.u.) verdeutlichte, müssen daher auf Zeugenaussagen, Fotos oder (regierungsunabhängigen) medizinische Gutachten zurückgreifen. Diese sind jedoch oft unvollständig oder widersprüchlich, die Zeugen nicht immer verlässlich, zudem erschwert der Zeitverzug die rechtliche Aufarbeitung der Urteile.

Das deutsche Strafverfahren verlangt jedoch konkrete Nachweise für individuelle Taten. Durch manipulierte Papiere und blockierte Verfahren greift, bis die Tatsachen das Gegenteil beweisen, der

⁵⁰ Human Rights Council, United Nations, “*Out of Sight, Out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic*”, Punkt 34, S. 7, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/A-HRC-31-CRP1_en.pdf.

⁵¹ Human Rights Council, United Nations, “*Out of Sight, Out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic*”, Punkt 35, S. 7, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/A-HRC-31-CRP1_en.pdf.

Grundsatz in dubio pro reo für den Täter. Nach diesem Grundsatz gilt die Unschuldsvermutung zugunsten der Täter, die im Zweifel straflos davonkommen. Dieser Grundsatz ist im deutschen Recht nicht ausdrücklich normiert, jedoch sind seine Geltung und Funktion unumstritten im Strafprozessverfahren anerkannt.

Für eine funktionierende Wahrheitskommission ist es aber essentiell, dass die systematischen Menschenrechtsverletzungen nicht verschwiegen, sondern öffentlich aufgeklärt werden.⁵² Hierfür könnte das Prinzip der Transitional Justice zur Anwendung kommen. Die Transitional Justice wird als Bemühung verstanden, eine Unrechtsvergangenheit gesellschaftlich aufzuarbeiten. Sie kennt mehrere Definitionen. Die Vereinten Nationen hat den Begriff folgendermaßen definiert: Danach ist die transitional Justice *“das gesamte Spektrum an Prozessen und Mechanismen, die dem Bestreben einer Gesellschaft dienen, schwerwiegende Verbrechen der Vergangenheit aufzuarbeiten, um Verantwortlichkeit, Gerechtigkeit und Versöhnung zu erreichen. Diese Mechanismen können gerichtliche oder außergerichtliche sein, die ein unterschiedliches Maß an internationaler Beteiligung – oder auch überhaupt keiner – umfassen, und individuelle Strafverfolgung, Wiedergutmachung, Wahrheitssuche, institutionelle Reformen, Überprüfung und Entfernung aus dem Amt oder eine Kombination davon sein können.”*⁵³

Dabei wird häufig irrig die Vorstellung angenommen, es handle sich bei der Transitional Justice um eine Übergangsjustiz.⁵⁴ Dabei geht es vielmehr darum, die Verbrechen der Vergangenheit aufzuarbeiten, um den Grundstein einer Demokratie zu legen. Es soll das Fundament einer Gesellschaft geschaffen werden, die untereinander in Versöhnung und Frieden leben kann. Das Ziel ist, Gerechtigkeit in einer Zeit des Unrechts zu schaffen.

Die Transitional Justice verlangt somit, dass nach einem politischen Systemumbruch die zuvor begangenen Verbrechen und deren Verantwortliche verfolgt werden. Ein wichtiger Schritt ist hierbei, dass Wahrheitskommissionen eine Korruptionsbekämpfung der syrischen Justiz anstreben, um ihre Unabhängigkeit und institutionelle Integrität wiederherzustellen.

4. Was wurde bereits außerhalb von Syrien unternommen, um das Verbrechen aufzuarbeiten?

⁵² Krüger, Anne K., *Wahrheitskommissionen*, S. 21, <https://books.google.de/books?hl=de&lr=&id=MtgDEQAAQBAJ&oi=fnd&pg=PA7&dq=truth+commission+voraussetzungen&ots=IMJ5himgiP&sig=dIz5jbLL9gVM-vCkeRECJ6PJmtY#v=onepage&q=truth%20commission%20voraussetzungen&f=false>.

⁵³ UN Security Council, *The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies: Report of the Secretary-General*, 23.8.2004, S/2004/616, Rn. 8.

⁵⁴ Steinl, Leonie, *Transitional Justice, Zu einem Konzept juristischer Unrechtsaufarbeitung*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, Band 69, S. 38, https://api.pageplace.de/preview/DT0400.9783161607677_A42124986/preview-9783161607677_A42124986.pdf.

Im April 2020 fand am Oberlandesgericht in Koblenz das weltweit erste Strafverfahren, das sich mit der systematischen Folter durch den syrischen Staat befusste, statt.⁵⁵ Den Opfern, die in den Gefängnissen der syrischen Regierung inhaftiert, gefoltert und getötet wurden, soll Gerechtigkeit widerfahren.⁵⁶ Das Verfahren fand auf Grundlage des Weltrechtsprinzips (-grundsatzes) statt.⁵⁷

Der Weltrechtsgrundsatz (Universalitätsprinzip) ermöglicht die strafrechtliche Verfolgung extraterritorialer Taten ohne Rücksicht auf den Tatort oder die Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer.⁵⁸ Er setzt weder eine inhaltsgleiche Strafnorm am Tatort voraus noch knüpft er an sonstige Bezüge zum Tatortstaat an.⁵⁹ Vielmehr erfolgt die Strafverfolgung unabhängig von dessen Mitwirkungs- oder Einflussmöglichkeiten.⁶⁰ Dies ermöglicht Deutschland (sowie anderen Staaten mit entsprechender Rechtsgrundlage), Völkerstraftaten unabhängig vom Tatort, der Staatsangehörigkeit der Täter oder der Opfer strafrechtlich zu verfolgen.⁶¹ Das Weltrechtsprinzip ist in § 1 S. 1 des deutschen Völkerstrafgesetzbuch aufgenommen worden.⁶²

Fraglich ist, warum die Verfahren bezüglich der Verbrechen in Syrien nicht vor dem internationalen Strafgerichtshof verhandelt wurden. Grund hierfür ist, dass die Zuständigkeit des internationalen Strafgerichtshofs im Hinblick auf die syrischen Verbrechen nicht gegeben ist.⁶³ Syrien ist kein Vertragsstaat des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH).⁶⁴ Eine Verweisung an den IStGH durch den UN-Sicherheitsrat ist nicht möglich, weil China und Russland eine solche blockieren.⁶⁵

⁵⁵ Hamdoun, Mohamad, „Syrien-Prozess in Koblenz: Deutschland sendet mit zweitem Urteil bedeutendes Signal gegen Straflosigkeit“, Amnesty International, 13. Januar 2022, <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutschland-syrien-prozess-in-koblenz-aufarbeitung-staatsfolter>.

⁵⁶ Amnesty International, „Syrien: Urteil im Koblenz-Prozess wichtiger Schritt gegen Straflosigkeit.“

⁵⁷ European Center for Constitutional and Human Rights, „Weltweit erster Prozess zu Staatsfolter in Syrien vor dem OLG Koblenz“, 23. April 2020, <https://www.ecchr.eu/fall/weltweit-erster-prozess-zu-staatsfolter-in-syrien-vor-dem-olg-koblenz/>.

⁵⁸ MüKoStGB/Ambos, 5. Aufl. 2024, StGB vor § 3 Rn. 54.

⁵⁹ MüKoStGB/Ambos, 5. Aufl. 2024, StGB vor § 3 Rn. 54.

⁶⁰ MüKoStGB/Ambos, 5. Aufl. 2024, StGB vor § 3 Rn. 54.

⁶¹ European Center for Constitutional and Human Rights, „Weltweit erster Prozess“.

⁶² Oberlandesgericht Koblenz, „Lebenslange Haft u.a. wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und wegen Mordes – Urteil gegen einen mutmaßlichen Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes“, 13. Januar 2022, <https://olgko.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/detail/lebenslange-haft-ua-wegen-verbrechens-gegen-die-menschlichkeit-und-wegen-mordes-urteil-gegen-einen-mutmasslichen-mitarbeiter-des-syrischen-geheimdienstes>.

⁶³ European Center for Constitutional and Human Rights, „Weltweit erster Prozess“.

⁶⁴ European Center for Constitutional and Human Rights, „Weltweit erster Prozess“.

⁶⁵ European Center for Constitutional and Human Rights, „Weltweit erster Prozess“.

Die Bundesanwaltschaft klagte Anwar R. und Eyad. A. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit an.⁶⁶ Im Zuge der Gerichtsverhandlung hat der 1.Strafsenat des OLG über 80 Zeuginnen und Zeugen befragt, Sachverständige geladen und Dokumente der Caesar-Dateien ausgewertet.⁶⁷ Die sogenannten Caesar-Fotos sind mehr als 26.938 Fotoaufnahmen, die über den Zeitraum von Mai 2011 bis August 2013 aufgenommen wurden.⁶⁸ Diese Bilder zeigen überwiegend leblose Körper von Gefangenen, die in syrischen Haftanstalten gefoltert und getötet wurden.⁶⁹ Eyad. A. wurde wegen Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu viereinhalb Jahren Gefängnis verurteilt.⁷⁰ Anwar R. wurde zu lebenslanger Haftstrafe verurteilt.⁷¹ Verurteilt wurde er wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Form von Tötung, Folter, schwerwiegender Freiheitsberaubung, Vergewaltigung und sexueller Nötigung in Tateinheit mit Mord in 27 Fällen, besonders schwere Vergewaltigung, sexuelle Nötigung in zwei Fällen, über eine Woche dauernde Freiheitsberaubung in 14 Fällen, Geiselnahme in zwei Fällen und sexueller Missbrauch von Gefangenen in drei Fällen.⁷² Anwar R. soll zudem im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die syrische Zivilbevölkerung als Mittäter 27 Menschen ermordet haben und 4.000 Menschen in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt und während der Ingewahrsamnahme gefoltert haben.⁷³

Der Prozess am OLG Koblenz ist mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Auslandssachverhalte bringen eine schwierige Beweislast mit sich.⁷⁴ Tatorte und mögliche Zeugen sind weit entfernt oder bereits verstorben.⁷⁵ Syrische Behörden zeigen sich wenig oder gar nicht kooperativ.⁷⁶ Hinzu kommt eine fremde Sprache und Verdächtige, die schwer oder gar nicht erreichbar sind.⁷⁷

⁶⁶ Sehl, Markus, „OLG Koblenz entscheidet zu Folter in Syrien: Das Weltstrafrecht am Limit“, Legal Tribune Online, 12. Januar 2022, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-koblenz-1ste919-syrien-folter-assad-voelker-strafrecht-weltrechtsprinzip-vstgb-deserteur-geheimdienst>.

⁶⁷ Sehl, „Das Weltstrafrecht am Limit“.

⁶⁸ European Center for Constitutional and Human Rights, „„Caesar“-Fotos belegen systematische Folter in Syrien“, 2024, <https://www.ecchr.eu/fall/caesar-fotos-belegen-systematische-folter-in-syrien/>.

⁶⁹ European Center for Constitutional and Human Rights, „„Caesar“-Fotos belegen systematische Folter“.

⁷⁰ LTO-Redaktion, „BGH bestätigt OLG Koblenz: Erstes Urteil zu syrischer Staatsfolter rechtskräftig“, Legal Tribune Online, 3. Mai 2022, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bgh-3str36721-erstes-urteil-staatsfolter-syrien-olg-koblenz-rechtskraeftig>.

⁷¹ LTO-Redaktion, „BGH bestätigt OLG Koblenz“.

⁷² Oberlandesgericht Koblenz, „Lebenslange Haft u.a. wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit“.

⁷³ Oberlandesgericht Koblenz, „Lebenslange Haft u.a. wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit“.

⁷⁴ Sehl, „Das Weltstrafrecht am Limit“.

⁷⁵ Sehl, „Das Weltstrafrecht am Limit“.

⁷⁶ Sehl, „Das Weltstrafrecht am Limit“.

⁷⁷ Sehl, „Das Weltstrafrecht am Limit“.

In Syrien ist eine Strafverfolgung von Tätern in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.⁷⁸ Der UN-Menschenrechtsrat hat eine unabhängige Untersuchungskommission zu Syrien eingerichtet.⁷⁹ Hier werden hauptsächlich Beweise in Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Libanon, Jordanien, Irak und der Türkei gesammelt.⁸⁰

Zusätzlich fanden noch weitere Prozesse zur Aufarbeitung der syrischen Verbrechen außerhalb von Syrien statt.⁸¹ Es müssen weitere Schritte folgen und insbesondere die hochrangigen Verantwortlichen der Folter und Unterdrückung in Syrien zur Rechenschaft gezogen werden.

Eine andere Maßnahme gegen die Straflosigkeit in Syrien kann ein Haftbefehl des BGH gegen einen hochrangigen Amtsträger aus Syrien darstellen.⁸² Dieser ist erstmal ein Signal für die Überlebenden, dass Täter in Verantwortung gezogen werden.⁸³ Mit dem Vorliegen eines internationalen Haftbefehls können Täter, wenn sie ihr Land verlassen, verhaftet und nach Deutschland ausgeliefert werden.⁸⁴ In Deutschland muss daraufhin von der deutschen Justiz eine Anklage erhoben werden und es folgt ein Gerichtsverfahren.⁸⁵

II. Die “syrische Truth Commission”: Möglichkeiten und Grenzen

Eine Truth Commission ist ein offiziell eingesetztes, befristetes Gremium, das systematische Missbräuche untersucht.⁸⁶ Die Truth Commission soll die Fakten, Ursachen und Folgen vergangener Menschenrechtsverletzungen feststellen.⁸⁷ Dabei stützt sie sich unter anderem auf Zeugenaussagen und trägt dazu bei, den Opfern nach längeren Phasen sozialer Stigmatisierung und Skepsis Anerkennung

⁷⁸ European Center for Constitutional and Human Rights, „Folter unter der Regierung Assad“, 2026, <https://www.ecchr.eu/fall/folter-unter-der-regierung-assad/>.

⁷⁹ European Center for Constitutional and Human Rights, „Folter unter der Regierung Assad“.

⁸⁰ European Center for Constitutional and Human Rights, „Folter unter der Regierung Assad“.

⁸¹ European Center for Constitutional and Human Rights, „Gericht verurteilt syrischen Militärarzt Alaa M. zu lebenslanger Haft wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, 16. Juni 2025, <https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/syrischer-militaerarzt-alaa-m-verurteilt/>.

⁸² European Center for Constitutional and Human Rights, „Folter unter der Regierung Assad“.

⁸³ European Center for Constitutional and Human Rights, „Folter unter der Regierung Assad“.

⁸⁴ European Center for Constitutional and Human Rights, „Folter unter der Regierung Assad“.

⁸⁵ European Center for Constitutional and Human Rights, „Folter unter der Regierung Assad“.

⁸⁶ Oettler, Anika „Truth Commission“, InterAmerican Wiki: Terms - Concepts - Critical Perspectives, 2012, <https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/cias/publikationen/wiki/t/truth-commission.xml>.

⁸⁷ González, Eduardo, “What are truth commissions?”, Truth Seeking ICTJ, 2013, <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Book-Truth-Seeking-Chapter2-2013-English.pdf>.

zu verschaffen.⁸⁸ Am Ende legt sie einen Abschlussbericht vor und spricht Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen der Übergangsjustiz aus.⁸⁹ Durch ihre Erkenntnisse kann eine Truth Commission zur strafrechtlichen Verfolgung und Entschädigungsmaßnahmen beitragen.⁹⁰ In Syrien gibt es allerdings keine klassische Truth Commission, wie sie bereits in mehr als 40 Ländern tätig war.⁹¹ Die wohl einflussreichste Truth Commission fand in Südafrika nach dem Ende der Apartheid statt.⁹² Es gibt die NCM (National Commission for the Missing) und die NCTJ (National Commission for Transitional Justice).⁹³

1. Der aktuelle Stand der Truth Commission

Am 17. Mai 2025 wurde die NCM (National Commission for the Missing) vom syrischen Präsidenten per Dekret als nationales Gremium einberufen.⁹⁴ Diese muss mit adäquaten Ressourcen ausgestattet werden und effektiv mit anderen staatlichen Institutionen zusammenarbeiten, um eine effektive Lösung finden zu können, die langanhaltend Wirkung entfalten kann.⁹⁵ Die Kernaufgabe der NCM ist es, die Opfer des Verschwindenlassens zu unterstützen und zur Dokumentation beizutragen, einschließlich des Aufbaus einer nationalen Datenbank der Vermissten und der Sammlung von DNA-Proben.⁹⁶ Die NCM besitzt allerdings keine Zuständigkeit, strafrechtliche Verfolgungen durchzuführen.⁹⁷

Am selben Tag, an dem die NCM gegründet wurde, begann auch die syrische Regierung auch die NCTJ ihre Arbeit. Die NCTJ soll dafür sorgen, dass die Wahrheit über die schweren Verstöße des früheren Regimes aufgedeckt wird, die Opfer entschädigt werden und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.⁹⁸ Dies soll zur nationalen Versöhnung beitragen und eine

⁸⁸ International Center for Transitional Justice, „What Are Truth Commissions?“.

⁸⁹ Oettler, „Truth Commission“.

⁹⁰ International Center for Transitional Justice, „What Are Truth Commissions?“.

⁹¹ International Center for Transitional Justice, „ICTY Welcomes Establishment of Syria's New National Commissions on Transitional Justice and Official Documentation“, International Center for Transitional Justice, 22. Mai 2025 <https://www.ictj.org/latest-news/ictj-welcomes-establishment-syria%E2%80%99s-new-national-commissions-transitional-justice-and>.

⁹² Dickow, Helga, Die Wahrheits- und Versöhnungskommission, Friedensforum, <https://www.friedenskooperative.de/friedensforum/artikel/die-wahrheits-und-versoehnungskommission>.

⁹³ International Center for Transitional Justice, „ICTY Welcomes Establishment“.

⁹⁴ Amnesty International, „Syria: A year after Assad's fall, the rights of survivors and families must guide transition“, Amnesty International, 8. Dezember 2025, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/12/syria-a-year-after-assads-fall-rights-of-survivors-must-guide-transition/>.

⁹⁵ Amnesty International, „Syria: A year after Assad's fall“.

⁹⁶ Amnesty International, „Syria: A year after Assad's fall“.

⁹⁷ Roger Lu Phillips, *Syria Embarks on a Transitional Justice Project*, 01.10. 2025, <https://icct.nl/publication/syria-embarks-transitional-justice-project>.

⁹⁸ Amnesty International, „Syria: New government must ensure truth, justice and reparations for the disappeared“, 29. August 2025, <<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/08/syria-new-government-must-ensure-truth-justice-and-reparations-for-the-disappeared/>>.

Wiederholung der vergangenen Ereignisse vermeiden.⁹⁹ Die NCTJ ist beschränkt auf die Aufklärung der Vermissten durch das Assad Regime.¹⁰⁰ Das Mandat der NCTJ muss über die schweren Menschenrechtsverletzungen hinaus erweitert werden, die von der früheren Regierung begangen wurden, um auch Völkerrechtsverbrechen einzubeziehen, die von anderen bewaffneten Gruppen, wie ISIS, HTS und türkisch unterstützten Milizen begangen wurden.¹⁰¹ Aufgrund der limitierten Zuständigkeit und der zeitaufwendigen Arbeit der NCTJ müssen andere Lösungen gefunden werden, um Täter effektiv zur Rechenschaft ziehen zu können und um den Opfern Gerechtigkeit gewährleisten zu können.¹⁰²

Die syrischen Kommissionen sind daher geboten, inklusive und transparente Verfahren zu gewährleisten, regelmäßig zu kommunizieren und zu konsultieren und effektiv mit anderen staatlichen Instanzen zusammenzuarbeiten.¹⁰³ Priorität der neuen syrischen Regierung soll es sein, die Wahrheit über vergangene Verbrechen aufzuklären, Täter zur Rechenschaft zu ziehen und eine Wiederholung der vergangenen Geschehnisse zu vermeiden.¹⁰⁴

2. Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Nach den schrecklichen Verbrechen gegenüber der Bevölkerung in Syrien hat die Einbindung der Zivilgesellschaft eine zentrale, wenn auch spannungsreiche Rolle im Übergangsprozess eingenommen. Nach dem Sturz von Assad wurde die NCM am 27. Februar 2025 angekündigt. Dies geschah ohne vorherige Absprache mit den Opfern oder den Angehörigen der Opfer. Dadurch, dass sie weder zur Funktionsweise noch zur Bildung der Kommission konsultiert worden seien, schien ein Fortschritt nach dem Zusammenbruch kaum spürbar.¹⁰⁵ Daraufhin wurde im Juni 2025 ein Advisory Council (Beirat) durch den Leiter der NCM, Mohammed Reda Jalkhi, in Zusammenarbeit mit NGOs ins Leben gerufen. Dieser ist als multidisziplinäres Gremium konzipiert, das Experten aus den Bereichen psychische Gesundheit, forensische Medizin, Dokumentation sowie Vertreter von Opfergruppen und Zivilgesellschaft umfasst. Dieser Beirat soll sicherstellen, dass die Arbeit der NCM opferzentriert

⁹⁹ Roger Lu Phillips, „Syria Embarks on a Transitional Justice Project“, International Centre for Counter-Terrorism - ICCT, 1. September 2025, <https://icct.nl/publication/syria-embarks-transitional-justice-project>.

¹⁰⁰ Phillips, „Syria Embarks“.

¹⁰¹ Amnesty International, „Syria: New government must ensure truth.“

¹⁰² Phillips, „Syria Embarks“.

¹⁰³ Amnesty International, „Syria: A year after Assad's fall“.

¹⁰⁴ Amnesty International, „Syria: A year after Assad's fall“.

¹⁰⁵ Amnesty International, „Syria: New government must prioritise justice and truth measures to prevent further abuse“, 19. Mai 2025, <https://www.amnesty.org.au/syria-new-government-must-prioritize-justice-and-truth-measures-to-prevent-further-abuse/>.

bleibt und technische Standards bei der Identifizierung gewahrt werden.¹⁰⁶ An der Arbeitsweise der NCM wird zudem kritisiert, dass sie sich zu sehr auf die Dokumentation konzentrieren und zu wenig auf die kontinuierliche psychologische und rechtliche Unterstützung der Betroffenen sowie deren Familienangehörigen.¹⁰⁷

Die NCTJ wird von Abdel Baset Abdel Latif geleitet.¹⁰⁸ An der NCTJ wurde insbesondere kritisiert, dass diese sich lediglich auf Verbrechen der Regierung unter Assad beschränkt. Durch die Fixierung auf eine einzelne Tätergruppe würde es zu einer Selektion und nicht zu einer verständlichen und gleichberechtigten Aufarbeitung kommen, die die Geschichte vieler Opfer würdigt.¹⁰⁹ Ab November 2025 erweiterte die Kommission daraufhin ihre Aufarbeitung hin zu einer Betrachtung aller Konfliktparteien.¹¹⁰

Allgemein kann gesagt werden, dass die syrische Bevölkerung das Vertrauen in die Institutionen ihres Landes durch die Regierung unter Assad verloren hat. Dieses muss nun durch eine transparente, anerkennende und von Partizipation getragene Arbeitsweise der Kommissionen wiederhergestellt werden.¹¹¹ Aktuell mangelt es jedoch an einer solchen Transparenz.¹¹² Insbesondere bei der NCTJ gibt es keine öffentliche Erklärung oder Pläne dafür, welche Personen verhaftet und welche ohne Gerichtsverfahren wieder freigelassen werden. Dies leitet die Bevölkerung dazu, Selbstjustiz auszuüben, was wiederum die Arbeit der Kommissionen erschwert.¹¹³

3. Beitrag Deutschlands zu den nationalen Kommissionen zur Aufarbeitung

Um auch die syrische Diaspora in Deutschland mit Informationen über die Kommissionen zu versorgen und um eine Plattform für Diskussionen, Erfahrungsaustausch und gegenseitiges Kennenlernen zu

¹⁰⁶ Amnesty International, *Truth Still Buried*, S. 34; Karam Amer, „Syria: a Commission for the Missing ,still at the experimental stage“, Justice Info, 7. April 2026, <https://www.justiceinfo.net/en/157535-syria-a-commission-for-the-missing-still-at-the-experimental-stage.html>.

¹⁰⁷ ICTJ, „ICTJ Welcomes Establishment of Syria’s New National Commissions for Transitional Justice and the Missing“, 22. Mai 2025, <https://www.ictj.org/latest-news/ictj-welcomes-establishment-syria’s-new-national-commissions-transitional-justice-and-the-missing>.

¹⁰⁸ ICTJ, „An ICTJ-Led International Dialogue on Syria’s New Justice Commissions Explores Opportunities for Lasting Peace“, 13. August 2025, <https://www.ictj.org/latest-news/ictj-led-international-dialogue-syria’s-new-justice-commissions-explores-opportunities>.

¹⁰⁹ Syrians for Truth and Justice, Syria Justice and Accountability Centre, und Justice for Life, *Syria’s Transition: An Analysis of Selected Decisions and Decrees Issued in 2025* (STJ; SJAC; JFL, April 2026), S. 8, <https://stj-sy.org/wp-content/uploads/2026/04/Syrias-Transition-An-Analysis-of-Selected-Decisions-and-Decrees-Issued-in-2025.pdf?ref=syriaaccountability.org>; Alice Autin, „Syria’s Transitional Justice Commission: A Missed Opportunity for Victim-Led Justice“, Human Rights Watch, 19. Mai 2025, <https://www.hrw.org/news/2025/05/19/syrias-transitional-justice-commission-missed-opportunity-victim-led-justice>.

¹¹⁰ Amnesty International, „Länderbericht Syrien.“

¹¹¹ ICTJ, „An ICTJ-Led International Dialogue on Syria’s New Justice Commissions Explores Opportunities for Lasting Peace.“

¹¹² Amnesty International, *Truth Still Buried*, S. 33 ff.

¹¹³ Cathrin Schaer und Sonya al-Ali, „Syrien: Straffreiheit für mutmaßliche Kriegsverbrecher?“, Deutsche Welle, 2. Juli 2025, <https://www.dw.com/de/syrien-straffreiheit-f%C3%BCr-mutma%C3%9Fliche-kriegsverbrecher/a-73106810>.

fördern, wurde die Plattform “Neuanfang für Syrien” vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gegründet.¹¹⁴

4. Verhältnis zu anderen Aufarbeitungsmechanismen

a. Abgrenzung: Restorative vs. Retributive Justice

Es gibt im groben zwei Versionen, den status quo der Gerechtigkeit nach einer Straftat wiederherzustellen: eine Möglichkeit ist die Retributive Justice (vergeltende Gerechtigkeit), die durch Bestrafung und Vergeltung geprägt ist. Im deutschen Strafrecht wird ein Täter bestraft, der die Tat bereits begangen hat oder sie versucht. Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt, § 22 StGB. Daneben ist eine Tat zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter (oder der Teilnehmer) gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens (§ 13 StGB) hätte handeln müssen, § 8 S. 1 StGB. Der Zeitpunkt, wann eine Tat begangen wurde, setzt an den Ausführungshandlungen an. Wann der Erfolg eintritt, ist dabei nicht maßgebend, vgl. § 8 S. 2 StGB. Dieser Ansatz wirkt rückwirkend.¹¹⁵ Dieser Strafrechtsgedanke der Vergeltung wird sowohl national als auch international anerkannt und angewandt.¹¹⁶

Die Retributive Justice findet im deutschen Strafrechtssystem Anwendung. Daneben wird aber auch der Gedanke der Restorative Justice eingeführt. Die Restorative Justice (wiedergutmachende Gerechtigkeit) wird oft als “Gegenpol zur Idee der Vergeltung”¹¹⁷. Anstatt einer klassischen Bestrafung wird hier der Dialog zwischen den Parteien gesucht. Augenblick wird primär auf den vom Opfer erlittenen Schaden geworfen. Im deutschen Recht findet sich dieser Gedanke in der Gesetzesbegründung zu § 46a StGB, der den Titel “Täter-Opfer-Ausgleich” trägt. In diesem kommt das Interesse des Opfers zur Schadenskompensation zum Ausdruck, wobei der Täter sich bemühen muss, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu finden, während er gleichzeitig sich der Verwerflichkeit seiner Tat bewusst machen wird.¹¹⁸ Das Opfer wird somit in die Verhandlung mit einbezogen, um den Täter zur aktiven Verantwortung zu ziehen und auch den seelischen Schaden zu reparieren. Vom Täter

¹¹⁴ BMZ, „Plattform ‚Neuanfang für Syrien‘.“

¹¹⁵ Kai Ambos/Susann Aboueldahab: Vergeltende und wiedergutmachende Gerechtigkeit: Wo steht das Völkerstrafrecht heute?, 2025, S. 44.

¹¹⁶ Kai Ambos/Susann Aboueldahab: Vergeltende und wiedergutmachende Gerechtigkeit: Wo steht das Völkerstrafrecht heute?, 2025, S. 44, <https://www.ethikundmilitaer.de/ausgabe/01-2025/article/vergeltende-und-wiedergutmachende-gerechtigkeit-wo-steht-das-voelkerstrafrecht-heute>.

¹¹⁷ Kai Ambos/Susann Aboueldahab: Vergeltende und wiedergutmachende Gerechtigkeit: Wo steht das Völkerstrafrecht heute?, 2025, S. 44.

¹¹⁸ Horror, Kathrin, Restorative Justice im Strafrecht, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 20, S. 32.

wird zudem die tatsächliche Handlungsbereitschaft und Leistung an das Opfer gefordert, § 46a StGB. Der Fokus liegt auf der Wiedergutmachung der gewaltvoll beschädigten menschlichen Beziehung. Auch bei der Strafzumessung wird das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander abwägen, § 46 II 1 StGB. Insbesondere wird das Gericht die Bemühungen des Täters, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, berücksichtigen, § 46 II 2 StGB. Der Gedanke des “Täter-Opfer-Ausgleichs” der restorative Justice fand damit auch im Bereich der Strafzumessung seinen Ausdruck.¹¹⁹ Die potenzielle Strafmilderung zugunsten des Täters wird in § 46a StGB jedoch nur dann herangezogen, wenn sich der Täter um einen “Gesamtausgleich”¹²⁰ bemüht. Darunter fallen sowohl die immaterielle Wiedergutmachung als auch die materielle Aussöhnung zwischen Opfer und Täter. Dem § 46a Nr. 2 StGB ist der vorwiegende Schwerpunkt der finanziellen, mithin materiellen, Schadenswiedergutmachung zu entnehmen. Im deutschen Strafrechtssystem beruht der Täter-Opfer-Ausgleich “auf einer freiwilligen Basis”¹²¹, wobei der Restorative Justice Ansatz in Deutschland der Regelfall sein wird.¹²²

Während die vergeltende Gerechtigkeit als eingeseßener und starrer Strafzweck gilt, so ist die wiedergutmachende Gerechtigkeit zukunftsorientiert.¹²³

Die Aufgabe des Völkerrechts ist es, auf schwerste Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen und auf die Bedrohungen des internationalen Friedens und Sicherheit zu reagieren. Das Völkerstrafrecht verfolgt dabei jedoch immer einen repressiven - und damit keinen präventiven - Ansatz, indem es abschreckt, rehabilitiert und Vergeltung übt.¹²⁴

Vor allem im Hinblick auf die Verletzung der Menschenrechte und des Völker(straf-)rechts wird jedoch zunehmend auch die wiedergutmachende Gerechtigkeit an Bedeutung gewinnen. Ihre Aufgabe ist es, die Straftaten einer Regierung aufzuzeigen und zu dokumentieren, die Opfer und ihre Angehörigen Genugtuung zu verschaffen und vor allem einen Versöhnungsprozess zu fördern und zu

¹¹⁹ Horror, Kathrin, Restorative Justice im Strafrecht, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 20, S. 33.

¹²⁰ Horror, Kathrin, Restorative Justice im Strafrecht, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 20, S. 34.

¹²¹ Horror, Kathrin, Restorative Justice im Strafrecht, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 20, S. 40.

¹²² Horror, Kathrin, Restorative Justice im Strafrecht, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 20, S. 40.

¹²³ Kai Ambos/Susann Aboueldahab: Vergeltende und wiedergutmachende Gerechtigkeit: Wo steht das Völkerstrafrecht heute?, 2025, S. 44.

¹²⁴ Kai Ambos/Susann Aboueldahab: Vergeltende und wiedergutmachende Gerechtigkeit: Wo steht das Völkerstrafrecht heute?, 2025, S. 45.

unterstützen. Der Konflikt zwischen Täter und Opfer steht hierbei im Vordergrund.¹²⁵ Es genügt am Beispiel der schweren Verbrechen in Syrien nun nicht mehr, sich allein auf die begangenen Straftaten zu fokussieren. Vielmehr ist es erforderlich, dass Opfer in den Strafprozess miteinbezogen werden, ihr Leid anzuerkennen und den sozialen Kontext auf gleicher Ebene wie die des Rechtlichen anzuheben. Beide Parteien, sowohl Täter als auch Opfer, müssen bereit sein, freiwillig in einen Dialog einzutreten und gemeinsam die Folgen der Straftat entscheiden. Die wiedergutmachende Gerechtigkeit könnten für die Opfer allerdings auch eine entmutigende Wirkung entfalten. Verfolgt man nämlich den traditionellen Ansatz der Retributive Justice, nämlich der Vergeltung, so sind Opfer in vielen Fällen frustriert, da sie sich von der Strafrechtspflege mehr erhofft hatten als das Strafurteil schlussendlich die Strafe materiell rechtskräftig festlegt. (Materielle Rechtskraft bedeutet dabei, dass eine zulässige Klage als unbegründet, bzw. dann mit einem positiven Urteilsspruch als begründet, verurteilt wird und über den gleichen Streitgegenstand kein weiteres Mal entschieden werden darf, vgl. auch den Grundsatz “ne bis in idem”.) In einer solchen Gerichtsverhandlung kommen Opfer nur selten zu Wort, jedenfalls können sie nicht aktiv die Entscheidung beeinflussen. Sollte der Täter tatsächlich bestraft werden, wird er zur Gefängnisstrafe verurteilt, ohne dass die betroffene Bevölkerung davon langfristig profitieren kann. Das Unrecht wird nur auf kurze Dauer gedient, aber langfristig bleiben die Bedürfnisse der Bevölkerung ohne sinnvolle Rehabilitationsprogramme unberücksichtigt. Allerdings kann auch ein Restorative Justice Ansatz in vereinzelten Fällen zu einer erneuten Viktimisierung des Opfers führen, wenn sich das Opfer dem Täter im Prozess gegenüber sieht. Die Wirkungen und die Erfolgsaussichten eines Restorative Justice Ansatzes variieren daher stark nach Einzelfall, da auch jedes Opfer andere Voraussetzungen hat.¹²⁶ Es bedarf daher je nach Einzelfall eine psychologische Betreuung oder ähnliche Vorbereitungen.

Die Restorative Justice erscheint im Fall Syriens nun einen größeren, erfolgversprechenden Ansatz als die traditionelle Retributive Justice zu sein. Das Ziel der Restorativen Strafjustiz ist die Wiederherstellung des Gemeinschaftsfriedens¹²⁷, welche in Syrien oberste Priorität haben wird. Ziel der Restorative Justice ist es, den Täter “von der Sinnhaftigkeit, Wichtigkeit und Nützlichkeit der

¹²⁵ Horror, Kathrin, Restorative Justice im Strafrecht, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 20, https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43772/pdf/TueKrim_Band_26_Kathrin_Horror.pdf?sequence=1.

¹²⁶ Horror, Kathrin, Restorative Justice im Strafrecht, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 200.

¹²⁷ Horror, Kathrin, Restorative Justice im Strafrecht, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 20, https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43772/pdf/TueKrim_Band_26_Kathrin_Horror.pdf?sequence=1.

Einhaltung” der Vorschriften, gegen die er verstoßen hat, zu überzeugen.¹²⁸ Durch die restorative Justice wird dem Opfer die Möglichkeit gegeben, aus der Rolle des passiven Opfers auszubrechen und aktiv am Prozess der Wiedergutmachung teilzunehmen.¹²⁹ Eine bedeutende Rolle der Restorative Justice könnte sie in Syrien einnehmen, indem sie die Opfer durch einen kommunikativen Prozess dabei unterstützt, die Angst vor den Tätern und dem gewalttätigen Regime konstant abzubauen und Vertrauen in die Justiz zu geben.¹³⁰ Gleichzeitig wird auch dem Täter die Möglichkeit gegeben, aktiv und unmittelbar seine Verbrechen wiedergutzumachen, indem er sich dem Opfer und den Folgen seiner Straftaten direkt gegenüberstellen muss. Im Mittelpunkt dieses Ansatzes muss jedoch das Opfer stehen und ihm das Gehör eingeräumt werden, um seine Geschichte zu erzählen.¹³¹ Die Strafverfahren, die Verbrechen von syrischen Täter*innen zu beurteilen haben, könnten daher den Restorative Justice Ansatz dem traditionellen Strafverfahren grundsätzlich bevorzugen.¹³²

b. Verhältnis zu Tribunale

Bisher war eine Aufarbeitung der Verbrechen in Form von Strafprozessen nur außerhalb von Syrien nach dem Weltrechtsprinzip (s.u.) möglich.¹³³ In Geberländern wie Deutschland, Frankreich, Schweden oder den USA bemühte man sich, die in Syrien seit März 2011 begangenen Verbrechen juristisch stellvertretend für die syrische Justiz aufzuarbeiten. Die Herkunftsstaaten sind völkerrechtlich zur Strafverfolgung verpflichtet, soweit der Internationale Strafgerichtshof nicht tätig wird. Dies ist nach Art. 17 des Römischen Statuts (1998) dann der Fall, wenn ein Vertragsstaat nicht willens oder in der Lage ist, selbst Ermittlungen oder Strafverfolgungen nach nationalem Recht durchzuführen.¹³⁴ Die nationalen Strafgerichte genießen daher im Grundsatz Vorrang vor dem Internationalen Strafgerichtshofs (Prinzip der Komplementarität). In der Praxis scheitert diese jedoch häufig an erheblichen Ermittlungsproblemen im Ausland und räumlicher Entfernung.¹³⁵ Der Zugang

¹²⁸ Horror, Kathrin, *Restorative Justice im Strafrecht*, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 200.

¹²⁹ Horror, Kathrin, *Restorative Justice im Strafrecht*, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 201.

¹³⁰ Horror, Kathrin, *Restorative Justice im Strafrecht*, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 201.

¹³¹ Horror, Kathrin, *Restorative Justice im Strafrecht*, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 201.

¹³² Horror, Kathrin, *Restorative Justice im Strafrecht*, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 202.

¹³³ Kroker, Patrick, *Der Syrienkonflikt und das Völkerstrafrecht*, bpd, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/syrien-2025/562724/der-syrienkonflikt-und-das-voelkerstrafrecht/>.

¹³⁴ Art. 17 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, 17. Juli 1998.

¹³⁵ Simon Gauseweg, “Neues Tribunal, neues Glück? Überlegungen zur völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung des ‘Islamischen Staats’”, *Völkerrechtsblog*, 12.06. 2019, <https://voelkerrechtsblog.org/de/neues-tribunal-neues-glueck-ein-sondertribunal-fur-is-kampfer/>.

zu Beweismaterialien werden weiterhin von Behörden verweigert oder erschwert, wobei sie sogar teilweise zerstört werden.¹³⁶ Die Beweise und Dokumente bilden jedoch die Grundlage für eine effektive Strafverfolgung, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen.¹³⁷ Zudem ist Syrien vor der Herausforderung gestellt, die bisherigen korrupten Justizorgane umzustrukturieren und Richter und andere Hoheitsträger zu entlassen, die in die Verbrechen gegen die syrische Bevölkerung unter dem Assad-Regime beteiligt und verwickelt waren und zugleich neue Amtsträger auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte auszubilden.¹³⁸

Ein Strafprozess im Tatortstaat könnte mit gesellschaftlicher Mitwirkung durch Zeugenaussagen und örtlichen Beweismaterialien aber eine viel größere Wirkung entfalten. Die Aufarbeitung der Verbrechen mithilfe der Übergangsjustiz könnte den “Grundpfeiler für den Wiederaufbau von Vertrauen”¹³⁹ bilden.

Angesichts der politischen Instabilität im Land und der Größe der Strafverbrechen (bzgl. der Schwere des Verbrechens und der Anzahl an Anklagen) verbunden mit der juristischen Komplexität, erscheint eine umfassende juristische Vergangenheitsbewältigung im Land Syrien selbst noch unmöglich. Zuerst wäre ein unabhängige Kontrollorgan nötig, um die Neutralität der Justiz zu gewährleisten und die Transparenz in der Aufarbeitung der Verbrechen zu fördern, wobei auch die Verabschiedung neuer Gesetze, die auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhen, dazu beitragen könnten.¹⁴⁰ Betrachtet man jedoch das Engagement der Geberländer wie Deutschland, so könnten sie bereit sein, durch technische und finanzielle Mittel Strafprozesse in Syrien zu unterstützen, indem das Justizsystem durch Schulungen und Ausbildung von Juristen und Polizei im Rahmen des internationalen Rechts gefördert wird.¹⁴¹

Vor diesem Hintergrund entsteht ein Spannungsfeld zwischen rechtlicher Zuständigkeit, praktischer Durchsetzbarkeit und Sicherheitsinteressen, da aufgrund der schwierigen Ermittlungen in Deutschland

¹³⁶ Amnesty International, *Truth Still Buried*, S. 3 ff.

¹³⁷ Geneva International Centre for Justice, Syrien nach Assad: Gerechtigkeit erreichen und Rechtsstaatlichkeit etablieren, Januar 2025, <https://www.gicj.org/positions-opinions/read-in-german/4135-syrien-nach-assad%E2%80%93gerechtigkeit-erreichen-und-rechtsstaatlichkeit-etablieren>.

¹³⁸ Geneva International Centre for Justice, Syrien nach Assad: Gerechtigkeit erreichen und Rechtsstaatlichkeit etablieren, Januar 2025, <https://www.gicj.org/positions-opinions/read-in-german/4135-syrien-nach-assad%E2%80%93gerechtigkeit-erreichen-und-rechtsstaatlichkeit-etablieren>.

¹³⁹ Geneva International Centre for Justice, Syrien nach Assad: Gerechtigkeit erreichen und Rechtsstaatlichkeit etablieren, Januar 2025, <https://www.gicj.org/positions-opinions/read-in-german/4135-syrien-nach-assad%E2%80%93gerechtigkeit-erreichen-und-rechtsstaatlichkeit-etablieren>.

¹⁴⁰ Geneva International Centre for Justice, Syrien nach Assad: Gerechtigkeit erreichen und Rechtsstaatlichkeit etablieren, Januar 2025, <https://www.gicj.org/positions-opinions/read-in-german/4135-syrien-nach-assad%E2%80%93gerechtigkeit-erreichen-und-rechtsstaatlichkeit-etablieren>.

¹⁴¹ Ein Interview mit der syrischen Juristin Joumana Seif: “Wir brauchen Gerechtigkeit für Syrien”, in Internationale Politik, 28.04.25, <https://internationalepolitik.de/de/wir-brauchen-gerechtigkeit-fuer-syrien>; BMZ, Syrien, <https://www.bmz.de/de/laender/syrien>.

von Verbrechen begangen in Syrien, die Sicherheitsbehörden befürchten, dass sich unter den Rückkehrern nach Deutschland auch sog. “islamistische ‘Gefährder’ befinden können”¹⁴². Als mögliche Lösung wird daher die Einrichtung eines internationalen Tribunals diskutiert, das eine zentrale, effizientere und transparentere Aufarbeitung der Verbrechen gewährleisten könnte.¹⁴³ Dieser Ansatz könnte auch auf die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen syrischer Täter verfolgt werden. Dabei würde die Strafverfolgung an einem festen Ort stattfinden, an dem Angeklagte nach ihren Verbrechen zentral verurteilt werden könnten.

So wäre ein Sondertribunal denkbar, das sich zuerst als ein sog. Pilotverfahren anhand eines internationalen Strafgerichtsprozesses beweisen muss. Ein solches kann ein “ad hoc einberufener Strafgerichtshof der Vereinten Nationen” sein und kann der Aufarbeitung von Verbrechen gegen das Völkerstrafrechts, der Menschenlichkeit, Kriegsverbrechen oder Völkermord dienen.¹⁴⁴ Dafür wäre die Möglichkeit geschaffen, Präzedenzfälle zu schaffen, die als Grundlage für weitere Verfahren dienen können.

Das Tribunal richtet seinen Fokus auf die restaurative Gerechtigkeit aus und dient dem Friedensaufbau, indem es “zu einer ‘Gerechtigkeit der Begegnung’”¹⁴⁵ komme. Daher ist das Ziel eines Tribunals, “die juristische Aufarbeitung derart zu betreiben, dass die Fortsetzung bzw. Wiederholung der Gewalt in Zukunft verhindert”¹⁴⁶ wird. Ähnlich wie in der restaurativen Justiz wird auch hier die Ansicht vertreten, dass die Hauptleidtragenden die Zivilbevölkerung gewesen seien und daher nun die Gelegenheit erhalten müssten, im Dialog innerhalb der Aufarbeitung durch das Tribunal teilzunehmen.¹⁴⁷

Ein Tribunal ist dabei ein Sondergericht, das sich von internationalen Strafgerichten, wie dem Internationaler Strafgerichtshof in Den Haag, unterscheidet. Es dient zur zentralen juristischen

¹⁴² Simon Gauseweg, “Neues Tribunal, neues Glück? Überlegungen zur völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung des ‘Islamischen Staats’”, *Völkerrechtsblog*, 12.06. 2019, <https://voelkerrechtsblog.org/de/neues-tribunal-neues-glueck-ein-sondertribunal-fur-is-kampfer/>.

¹⁴³ Simon Gauseweg, “Neues Tribunal, neues Glück? Überlegungen zur völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung des ‘Islamischen Staats’”, *Völkerrechtsblog*, 12.06. 2019, <https://voelkerrechtsblog.org/de/neues-tribunal-neues-glueck-ein-sondertribunal-fur-is-kampfer/>.

¹⁴⁴ ECCHR, Sondertribunal Definition, <https://www.ecchr.eu/glossar/sondertribunal/>.

¹⁴⁵ Juliane, Hartnack, W&F 2024/1, Ein neues Modell der »Transitional Justice«?, Konferenz/Internationaler Dialog, CAPAZ, JEP und ISS, Den Haag, 23.-24. S. 55f., November 2023, <https://wissenschaft-und-frieden.de/artikel/ein-neues-modell-der-transitional-justice/>.

¹⁴⁶ Juliane, Hartnack, W&F 2024/1, Ein neues Modell der »Transitional Justice«?, Konferenz/Internationaler Dialog, CAPAZ, JEP und ISS, Den Haag, 23.-24. S. 55f., November 2023, <https://wissenschaft-und-frieden.de/artikel/ein-neues-modell-der-transitional-justice/>.

¹⁴⁷ Juliane, Hartnack, W&F 2024/1, Ein neues Modell der »Transitional Justice«?, Konferenz/Internationaler Dialog, CAPAZ, JEP und ISS, Den Haag, 23.-24. S. 55f., November 2023, <https://wissenschaft-und-frieden.de/artikel/ein-neues-modell-der-transitional-justice/>.

Aufarbeitung schwerer Verbrechen wie Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit und wird insbesondere dann tätig, wenn nationale Strafverfolgung an praktischen oder rechtlichen Grenzen scheitert. Das Sondertribunal wird gezielt vor Ort für einen bestimmten Konflikt eingerichtet und von den Vereinten Nationen im Abkommen mit dem betroffenen Staat einberufen.¹⁴⁸

Diese Gerichte werden idR dafür eingesetzt, um Verbrechen gegen das Völkerrecht, insb. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu entscheiden.¹⁴⁹

Im Gegensatz dazu ist der IStGH kein Bestandteil der Vereinten Nationen und hat seinen permanenten Sitz in Den Haag. Die Zuständigkeit des IStGH ist - anders als das Tribunal - beschränkt: Das Internationale Strafgericht schreitet daher nur ein, wenn "eine angeklagte Person Staatsangehörige*r eines Mitgliedslandes ist, eine Tat auf dem Territorium eines Mitgliedslandes verübt wurde oder wenn ein Nicht-Mitgliedstaat die Gerichtsbarkeit des IStGH bejaht und ein Verbrechen dort vor Gericht bringen will"¹⁵⁰, vgl. Art. 17 des Römischen Instituts. Das bedeutet, dass nicht nur der Staat, der Opfer von Verbrechen wird, sondern auch der Staat, dessen Angehörigen die Begehung der Verbrechen vorgeworfen wird, Vertragspartner sein müssen.¹⁵¹

Ein solches Sondergericht wurde bereits zweimal in der jüngeren Vergangenheit gegründet.¹⁵² Beide Male waren hierfür die Vereinten Nationen verantwortlich, für deren Gründung sich die UN schwere Vorwürfe gegenüber sahen.¹⁵³ Die Arbeitsweise der Sonderstraferichte für das Völkerverbrechen in den Fällen von Ruanda und des ehemaligen Jugoslawiens war damit von einem politischen Organ abhängig. Dies verstößt grundsätzlich gegen das allgemeine Rechtsstaatsprinzip, unter anderem begründet durch Art. 6 EMRK, nämlich das Recht auf ein faires Verfahren, das durch politische Unabhängigkeit gesichert wird. Heute wird dieser ungewöhnliche Weg über beide ad-hoc-Strafgerichtshöfe aber weitgehend positiv anerkannt.¹⁵⁴ Die Rechtsgrundlage für die Einführung der

¹⁴⁸ ECCHR, Sondertribunal Definition, <https://www.ecchr.eu/glossar/sondertribunal/>.

¹⁴⁹ ECCHR, Sondertribunal Definition, <https://www.ecchr.eu/glossar/sondertribunal/>.

¹⁵⁰ ECCHR, Internationaler Strafgerichtshof (IStGH) Definition, <https://www.ecchr.eu/glossar/internationaler-straferichtshof-istgh/>.

¹⁵¹ Stendel, Robert im Interview, Max Planck Gesellschaft, Aggressor vor Gericht: Was darf das geplante Sondertribunal entscheiden?, 1.07.2025, <https://www.mpg.de/24843198/sondertribunal-ukraine>.

¹⁵² Jelka Mayr-Singer, Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Straferichte (I), Vereinte Nationen 2/2008, S. 68. https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_2_2008/05_mayr-singer_beitrag_2-08_3-4-2008.pdf.

¹⁵³ Jelka Mayr-Singer, Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Straferichte (I), Vereinte Nationen 2/2008, S. 68. https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_2_2008/05_mayr-singer_beitrag_2-08_3-4-2008.pdf.

¹⁵⁴ Jelka Mayr-Singer, Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Straferichte (I), Vereinte Nationen 2/2008, S. 68, https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_2_2008/05_mayr-singer_beitrag_2-08_3-4-2008.pdf.

Sondertribunale basierten auf Resolutionen oder auf Vereinbarungen von UN und dem jeweiligen Staat.¹⁵⁵ Nachdem die ersten Phasen der Aufarbeitung der Verbrechen in beiden Ländern über das internationale Sondergericht abgeschlossen waren, konnte das Verfahren erfolgreich auf die nationalen Strafgerichtshöfe übertragen werden. Bei den Tribunalen von Ruanda und dem ehemaligen Jugoslawien handelte es sich um sog. Ad-hoc- Tribunale.¹⁵⁶ Ein Ad-hoc Tribunal ist dabei ein Gericht, das auf einen bestimmten Konflikt zeitlich und territorial beschränkt ist und vom UN-Sicherheitsratsresolution einberufen wird. Ein Tribunal wird dabei allgemein als eine Maßnahme ohne Waffengewalt iSd Art. 41 des Kapitel VII der UN-Charta verstanden, wenn eine Friedensbedrohung gem. Art. 39 des Kapitels VII der UN-Charta festgestellt werden kann.¹⁵⁷ Dabei ist ein Ad-hoc Tribunal ein Sondertribunal, wobei ein Sondertribunal nicht zwingend vom UN-Sicherheitsrat eingerichtet werden muss, was das Sondertribunal für den Ukraine-Krieg zeigte. Das Ad-hoc-Tribunal kann daher als spezifischer Unterfall des Sondertribunals gewertet werden, da es nur durch UN-Sicherheitsratsresolution eingerichtet wird. Der ECCHR nennt ein Sondertribunal als “ein ad hoc einberufener Strafgerichtshof der Vereinten Nationen”¹⁵⁸. Aufgrund der Vetomacht Russlands blockierte es die bindende Resolution des UN-Sicherheitsrates¹⁵⁹ und es musste auf völkerrechtliche Verträge zwischen der Ukraine und dem Europarat ausgewichen werden.¹⁶⁰ Ein Ad-hoc Gerichtshof stützt sich dabei nicht auf einen völkerrechtlichen Vertrag, sondern findet seine Rechtsgrundlage in der Resolution des UN-Sicherheitsrats.¹⁶¹ Nach der Schließung dieser Gerichte begann der Internationale Residualmechanismus (International Residual Mechanism for Criminal Tribunals, kurz MICT). Dies bedeutet, dass nach Schließung des Tribunals die offen gebliebenen Verfahren den nationalen Gerichten übertragen wurden und die nationalen Gerichte bei ihrer Aufarbeitung unterstützt wurden.¹⁶²

¹⁵⁵ Stendel, Robert im Interview, Max Planck Gesellschaft, Aggressor vor Gericht: Was darf das geplante Sondertribunal entscheiden?, 1.07.2025, <https://www.mpg.de/24843198/sondertribunal-ukraine>.

¹⁵⁶ Schomburg, Wolfgang, Wahrheitsfindung im internationalen Gerichtssaal, Die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, S. 3, https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2009/Heft_1_2009/02_Schomburg_Wahrheitsfindung_im_internationalen_Gerichtssaal_VN_1-09.pdf.

¹⁵⁷ Art. 39, 41 (ff.) des Kapitel VII der UN-Charta und Felder, Andreas, Der Weg zum Römer Statut und dessen Inhalt, in: Jusletter 14. März 2005, S. 5, https://trialinternational.org/wp-content/uploads/2016/06/jusletter_andreas_felder.pdf.

¹⁵⁸ ECCHR, Sondertribunal Definition, <https://www.ecchr.eu/glossar/sondertribunal/>.

¹⁵⁹ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: . In: Legal Tribune Online, 12.03.2022, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/russland-vereinte-nationen-staendiges-mitglied-sitz-entziehen-veto-sicherheitsrat>.

¹⁶⁰ Stendel, Robert im Interview, Max Planck Gesellschaft, Aggressor vor Gericht: Was darf das geplante Sondertribunal entscheiden?, 1.07.2025, <https://www.mpg.de/24843198/sondertribunal-ukraine>.

¹⁶¹ Felder, Andreas, Der Weg zum Römer Statut und dessen Inhalt, in: Jusletter 14. März 2005, S. 3, https://trialinternational.org/wp-content/uploads/2016/06/jusletter_andreas_felder.pdf.

¹⁶² Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Internationaler Strafgerichtshof, <https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/akteure-instrumente/internationale-strafergerichtshoeft#ca21709> und International Residual Mechanism for Criminal Tribunals (IRMCT), Assistance to National Jurisdictions, <https://www.irmct.org/en/about/functions/requests-assistance>.

Dieser Übergang symbolisierte damit nicht nur den Erfolg des Tribunals. Vielmehr hat die Gründung des Tribunals in beiden Ländern gezeigt, dass die nationalen Gerichte durch Einbindung der nationalen Richter und Juristen am Tatort selbst “nach wie vor das am besten geeignete Forum zur Aburteilung auch internationaler Verbrechen darstellen”¹⁶³. Die Zivilbevölkerung wird vor Ort und insbesondere in eigener Muttersprache ein größeres Vertrauen in die nationale Gerichtsbarkeit schenken als in teils räumlich entfernten Tribunalen, deren Gerichtsbarkeit der nationalen Justiz “auferlegt”¹⁶⁴ wird. Dies kann in den Fällen Ruanda und Jugoslawien gesehen werden: Nach Art. 9 ICTY-Statut (Jugoslawien)¹⁶⁵ und Art. 8 ICTR-Statut (Ruanda)¹⁶⁶ bestand ein sog. Vorrangsgrundsatz (“primacy”) der Ad-Hoc-Tribunale gegenüber den nationalen Gerichten (im Gegensatz zum IStGH, der nach dem Komplimentärgrundsatz handelt (s.o.)). Zumal auch die Zeugen- und Beweissicherstellung um ein Vielfaches nahbarer und zeitlich kompakter verfügbar sein könnte.¹⁶⁷

Es ist daher zwar vernünftig, ein Ad-hoc-Tribunal zu gründen, vor allem dann, wenn nationale Gerichte an ihre Grenzen stoßen bzw. es an nationaler Strafgerichtsbarkeit mangelt. Die Einführung der ad-hoc-Strafgerichtshöfe hatte unumstritten auch einen Beitrag zur Gründung des Internationalen Gerichtshof in Den Haag beigetragen¹⁶⁸ und einen wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung und Annäherung von Friedensfindung geleistet.¹⁶⁹ Schlussendlich soll es jedoch das Ziel sein, dass nationale Gerichte Syriens selbst am Tatortstaat die Aburteilung der Verbrechen vollenden.

Bislang gibt es allerdings kein Tribunal, das für die Verbrechen in Syrien zuständig ist.

¹⁶³ Jelka Mayr-Singer, Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Strafgerichte (I), Vereinte Nationen 2/2008, S. 68, https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_2_2008/05_mayr-singer_beitrag_2-08_3-4-2008.pdf.

¹⁶⁴ Felder, Andreas, Der Weg zum Römer Statut und dessen Inhalt, in: Jusletter 14. März 2005, S. 3, https://trialinternational.org/wp-content/uploads/2016/06/jusletter_andreas_felder.pdf.

¹⁶⁵ Art. 9 II ICTY-Statut, https://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Statute/statute_sept09_en.pdf.

¹⁶⁶ Art. 8 II ICTR-Statut, https://legal.un.org/avl/pdf/ha/ictr_ef.pdf.

¹⁶⁷ Jelka Mayr-Singer, Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Strafgerichte (I), Vereinte Nationen 2/2008, S. 68, https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_2_2008/05_mayr-singer_beitrag_2-08_3-4-2008.pdf.

¹⁶⁸ Felder, Andreas, Der Weg zum Römer Statut und dessen Inhalt, in: Jusletter 14. März 2005, S. 3, https://trialinternational.org/wp-content/uploads/2016/06/jusletter_andreas_felder.pdf.

¹⁶⁹ Schomburg, Wolfgang, Wahrheitsfindung im internationalen Gerichtssaal, Die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, S. 8, https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2009/Heft_1_2009/02_Schomburg_Wahrheitsfindung_im_internationalen_Gerichtssaal_VN_1-09.pdf

Der IStGH ist selbst nicht zuständig, da Syrien kein Vertragsstaat¹⁷⁰ ist und die Zuständigkeitsvoraussetzungen für die Gerichtsbarkeit des Art. 12 II, 13 des Römischen Statuts nicht greifen. Syrien hatte das Römische Institut nur unterzeichnet, allerdings nicht ratifiziert.¹⁷¹

Zudem wurden bereits Strafverfahren in Deutschland geführt, sodass Art. 17 des Römischen Statuts nicht anwendbar ist. Es gilt der grundsätzliche Vorrang nationaler Gerichte (s.o.).¹⁷²

Eine VN-SR-Überweisung scheint ebenfalls fernliegend: Nach dieser Überweisung würden auch Nichtvertragsstaaten gegen ihren Willen an das IStGH-Statut gebunden werden können, indem vorgetragen wird, dass eine “Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung im Sinne des Kapitels VII der VN-Charta befürchtet”¹⁷³ wird. Russland ist ein Unterstützer des Assad-Regimes, der den ehemaligen Präsidenten in Moskau Zuflucht gewährt hat. Russland (und China) hatte von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht (s.o.) und damit verhindert, dass der IStGH die Verbrechen in den syrischen Bürgerkriegen untersuchen kann¹⁷⁴: Gem. Art. 13 lit. b des Römischen Instituts hätte der IStGH durch eine Unterbreitung des Sicherheitsrats, der nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig wird (s.o.), ein Verfahren auf gerichtliche Entscheidung einleiten können.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Gründung eines Ad-hoc Tribunals durch eine UN-Sicherheitsratsresolution aussichtslos, solange eine Überweisung an den IStGH durch das Vetorecht Russlands blockiert werden kann.¹⁷⁵

Die Gründung eines Ad-hoc-Tribunals ist zwar unabhängig von der Überweisung an den IStGH möglich, zB. durch die Resolution des UN-Sicherheitsrates (am Beispiel Ruanda und Jugoslawien)¹⁷⁶, einem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem jeweiligen Staat (wie die bilateralen Verträgen als Grundlage der hybriden Tribunale in Sierra Leone und Kambodscha bzw. die Errichtung

¹⁷⁰ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Internationale Strafverfolgung (deutscher) IS-Angehöriger, S. 8, <https://www.bundestag.de/resource/blob/650896/d2b77b4659f778cb376f9399d4fed7c6/WD-2-068-19-pdf-data.pdf>.

¹⁷¹ Simon Gauseweg, “Neues Tribunal, neues Glück? Überlegungen zur völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung des ‘Islamischen Staats’”, *Völkerrechtsblog*, 12.06. 2019, <https://voelkerrechtsblog.org/de/neues-tribunal-neues-glueck-ein-sondertribunal-fur-is-kampfer/>.

¹⁷² Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Internationale Strafverfolgung (deutscher) IS-Angehöriger, S. 9, <https://www.bundestag.de/resource/blob/650896/d2b77b4659f778cb376f9399d4fed7c6/WD-2-068-19-pdf-data.pdf>.

¹⁷³ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Internationale Strafverfolgung (deutscher) IS-Angehöriger, S. 9 f., <https://www.bundestag.de/resource/blob/650896/d2b77b4659f778cb376f9399d4fed7c6/WD-2-068-19-pdf-data.pdf>.

¹⁷⁴ vgl. auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Internationale Strafverfolgung (deutscher) IS-Angehöriger, S. 10, <https://www.bundestag.de/resource/blob/650896/d2b77b4659f778cb376f9399d4fed7c6/WD-2-068-19-pdf-data.pdf>.

¹⁷⁵ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Internationale Strafverfolgung (deutscher) IS-Angehöriger, S. 10, <https://www.bundestag.de/resource/blob/650896/d2b77b4659f778cb376f9399d4fed7c6/WD-2-068-19-pdf-data.pdf>.

¹⁷⁶ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Internationale Strafrechte, S. 1, https://www.bundestag.de/resource/blob/190908/internationale_strafgerichte.pdf.

von einer Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen durch sog. 'regulations' im Fall Kosovos¹⁷⁷) oder auf Grundlage völkerrechtlicher Verträge (am Beispiel Ukraine (s.o.)).

Mit einer Errichtung eines Ad-hoc Gerichts aus Sicherheitsratsresolution ist im Fall Syrien jedoch nicht zu rechnen (s.o.).

Daher könnte Deutschland über die Möglichkeit des Weltrechtsprinzips tätig werden:

c. Verhältnis zu Weltrechtsprinzip (engl. universal jurisdiction)

Das nationale Strafgericht wird grundsätzlich nur Taten bestrafen, die im Inland begangen wurden, vgl. § 3 StGB. In Deutschland gilt das sogenannte Territorialitätsprinzip.¹⁷⁸ Das Völkerrecht kennt jedoch noch weitere Prinzipien zur Aufarbeitung von Straftaten. Eines davon ist das Weltrechtsprinzip, das *“die weltweite Verfolgung extraterritorialer Taten unabhängig vom Tatort und der Staatsangehörigkeit von Täter bzw. Opfer“*¹⁷⁹ ermöglicht. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord haben im Völkerrecht Durchsetzungskraft erlangt, indem bereits in der Präambel des Statut des Internationalen Strafgerichtshof folgender Gedanke Ausdruck gefunden hat:

*“[...], dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen [...]”*¹⁸⁰

Anerkennung findet dieser völkerrechtliche Grundsatz im deutschen Strafrecht in § 6 StGB und im § 1 VStGB. Der Staat schützt und verteidigt damit gemeinsam anerkannte Werte der Staatengemeinschaften und deren Sicherheitsinteressen.¹⁸¹

Mit der Unterzeichnung des Römischen Statuts im Jahr 1998 hat sich Deutschland für eine umfassende Umsetzung des Weltrechtsprinzips entschieden. Während § 3 StGB die Strafverfolgung von Inlandstaten verfolgt, so wird § 6 Nr. 1- Nr. 9 StGB für Taten angewandt, die im Ausland begangen wurden, mithin unabhängig vom Tatort verfolgt werden. Die Staatsanwaltschaft, die im

¹⁷⁷ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Internationale Strafrechte, S. 1 f., https://www.bundestag.de/resource/blob/190908/internationale_strafgerichte.pdf.

¹⁷⁸ Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, Vorbemerkungen zu §§ 3 ff. Rn. 16.

¹⁷⁹ Ambos, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2020, Vorbemerkung zu § 3 Rn. 46.

¹⁸⁰ Amtliche Deutsche Übersetzung der Präambel des Römischen Statuts des StGH, Vereinte Nationen, 17. Juli 1998, <https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/203446/c09be147948d4140dd53a917c2544fa6/roemischesstatut-data.pdf>.

¹⁸¹ Ambos, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2020, Vorbemerkung zu § 3 Rn. 46.

Bundesgerichtshof den Titel der Generalbundesanwaltschaft trägt, kann jedoch u.a. gem. §§ 153c, 153f StPO die Verfolgung aufgrund ihres Ermessensspielraums von der Verfolgung der Taten absehen.

Gem. § 6 Nr. 9 StGB werden auch Taten subsumiert, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden und keinen Bezug zum Inland aufweisen.¹⁸² Darunter *kann* zwar das Weltrechtsprinzip vertreten werden, jedoch können auch andere Umstände diesen Tatbestand auslösen, nämlich die Staatsangehörigkeit des Täters.¹⁸³

Allerdings kann sich Deutschland nicht auf § 6 Nr. 9 StGB berufen, wenn es Straftaten in Syrien verfolgen möchte, da kein strafrechtlicher Tatbestand geschaffen wird.¹⁸⁴ Es muss zuerst ein Vertrag zum Erlass eines Straftatbestandes erlassen werden, um eine Handlungspflicht bzw. Handlungsrecht zu begründen. Dies resultiert aus dem Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG.¹⁸⁵

Teilweise wird vertreten, dass deutsches Strafrecht bei Auslandstaten unter den Voraussetzungen des § 6 Nr. 9 StGB auch dann Anwendung findet, wenn kein exakt entsprechender Straftatbestand im deutschen Recht existiert, sofern eine allgemeine Strafnorm zumindest teilweise mit den Tatbestandsmerkmalen des völkerrechtlichen Delikts übereinstimmt.¹⁸⁶

Nach § 1 Satz 1 VStGB unterliegen die dort geregelten Völkerrechtsverbrechen dem deutschen Strafrecht unabhängig vom Tatort und ohne Inlandsbezug. Seit dem Rom-Statut 1998 will der IStGH dazu beitragen, der Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechen entgegenzutreten, wie dies bereits in der Präambel¹⁸⁷ Ausdruck findet.

Stehen mit einem solchen Delikt Straftatbestände des StGB in Tateinheit, so ist das deutsche Strafrecht insoweit aufgrund einer Annexkompetenz ebenfalls anwendbar.¹⁸⁸ Das bedeutet, wenn der Straftatbestand des VStGB erfüllt ist, eröffnet das Völkerstrafrecht die Zuständigkeit Deutschlands über das Weltrechtsprinzip. Der Täter wird jedoch nicht nur einen Tatbestand des VStGB erfüllen,

¹⁸² Kroker, Patrick, *Der Syrienkonflikt und das Völkerstrafrecht*, bpd, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/syrien-2025/562724/der-syrienkonflikt-und-das-voelkerstrafrecht/>.

¹⁸³ Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*, 5. Auflage 2017, § 6 Rn. 17.

¹⁸⁴ Ambos, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 4. Auflage 2020, § 6 Rn. 17.

¹⁸⁵ Heintschel-Heinegg, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar Strafgesetzbuch*, 48. Edition, 2020, § 6 Rn. 10.

¹⁸⁶ Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*, 5. Auflage 2017, § 6 Rn. 21.

¹⁸⁷ "entschlossen, der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen", entnommen aus der Präambel des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshof, 17. Juli 1998.

¹⁸⁸ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand, Einzelaspekte des Weltrechtsprinzips im Strafrecht, S. 5, <https://www.bundestag.de/resource/blob/823410/c84f89d5f3edf3c3220f5412dd3e39aa/WD-7-132-20-pdf-data.pdf>.

sondern auch eine Straftat aus dem nationalen StGB. Erfüllt somit ein Täter ein Verbrechen aus §§ 6-12 VStGB und gleichzeitig zum Beispiel den Tatbestand der schweren Körperverletzung gem. § 226 StGB, so stehen beide Delikte in Tateinheit. Obwohl das deutsche Delikt keinen Auslandsbezug hat, wird es aufgrund der Annexität des Hauptdelikts “mitgezogen”.

Deutschland wird somit die Zuständigkeit eingeräumt, internationale Völkerstraftaten wie in Syrien zu verfolgen, obwohl weder die Tat innerhalb seiner Grenzen noch durch einen seiner Staatsbürger noch gegen einen seiner Staatsbürger begangen wurde.¹⁸⁹

Abschließend lässt sich sagen, dass das Weltrechtsprinzip die weltweite Bekämpfung von Straflosigkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord iSd. Völkerstrafrechts ermöglicht.

aa. Weltrechtsprinzip anhand Syriens:

Vor dem bereits erläuterten Hintergrund, dass im Fall Syriens nicht der IStGH angerufen werden konnte, war ein Verfahren der Verbrechen im Fall Syriens im Kontext der Transitional Justice nur nach dem Weltrechtsprinzips möglich. Deutschland bekommt dabei eine bedeutende Rolle zugeschrieben: Mehr als 1 Millionen syrischer (Doppel-)Staatsbürger leben in Deutschland und es ist einer der wenigen Länder (neben Frankreich, Österreich und Schweden)¹⁹⁰, die das Weltrechtsprinzip uneingeschränkt umgesetzt haben (s.o.).

Ein Verbrechen syrischer Täter*innen wird vor deutschen Gerichten aufgenommen, wenn zumindest ein Bezug der Kläger zu Syrien besteht. Dies kann darin sein, dass das Opfer syrischer Herkunft ist und Strafanzeige beim GBA (Generalbundesanwaltschaft) stellt. Wie der Koblenz-Prozess (s.o.) gezeigt hat, können auch syrische Täter*innen als Geflüchtete in Deutschland vor Gericht gebracht und verurteilt werden.¹⁹¹ Die Verfahren werden auch als Strukturverfahren durchgeführt, wonach antizipierte Rechtshilfe geleistet wird, um “zu einem späteren Zeitpunkt Verfahren in anderen Ländern oder vor internationalen Gerichtshöfen mit Informationen zu unterstützen.”¹⁹² Dabei werden Beweise

¹⁸⁹ ECCHR, Definition Weltrechtsprinzip, <https://www.ecchr.eu/glossar/weltrechtsprinzip/>.

¹⁹⁰ Buckley-Zistel, Susanne. Gerechtigkeit für Syrien aus der Distanz? Das Weltrechtsprinzip und die strafrechtliche Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland, in *Z Friedens- und Konfliktforsch*, S. 182, 2020, <https://doi.org/10.1007/s42597-019-00022-z>.

¹⁹¹ Buckley-Zistel, Susanne. Gerechtigkeit für Syrien aus der Distanz? Das Weltrechtsprinzip und die strafrechtliche Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland, in *Z Friedens- und Konfliktforsch*, S. 183, 2020, <https://doi.org/10.1007/s42597-019-00022-z>.

¹⁹² Buckley-Zistel, Susanne. Gerechtigkeit für Syrien aus der Distanz? Das Weltrechtsprinzip und die strafrechtliche Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland, in *Z Friedens- und Konfliktforsch*, S. 183, 2020, <https://doi.org/10.1007/s42597-019-00022-z>.

und Dokumente erstmals ohne besonderen Tatverdacht gesammelt und analysiert, um sie erst später auf einen Personen-oder Tatbezug anzuwenden.¹⁹³

Diese Strukturverfahren waren einmal die Aufarbeitung der Verbrechen mithilfe der Caesar-Fotos (seit 2011) eingeleitet worden, während das andere seit 2014 die Verbrechen des Islamischen Staats in Syrien (und Irak) zum Inhalt.¹⁹⁴

Daneben gibt es die sog. personenbezogenen Verfahren: Einerseits werden diese gegen die Regierungsvertreter*innen geführt, die insbesondere durch die Strafanzeigen der Folteropfer Syriens eingeleitet werden und andererseits die Verfahren gegen die Mitglieder nicht-staatlicher, aber dennoch bewaffneter Gruppen.¹⁹⁵

bb. Herausforderungen:

Das Weltrechtsprinzip hat mit seiner Möglichkeit, Täter durch umfassende Aufarbeitung derer Verbrechen zu verurteilen, auch die große Aufgabe, das Völkerstrafrecht durchzusetzen.¹⁹⁶ Diese “Gerechtigkeit aus der Distanz” ist jedoch für Deutschland und andere nationale sowie internationale Gerichte eine Herausforderung.¹⁹⁷ Das Weltrechtsprinzip dient der Blockade, den syrischen Täter*innen bei ihrer Einreise nach Deutschland eine sichere Zukunft zu bieten (“No-safe-haven”)¹⁹⁸, indem sie mit einer Anzeige und Strafverfolgung rechnen müssen.¹⁹⁹ Dabei stand Deutschland jedoch vor einer schwierigen Aufgabe, das Ausmaß der begangenen Verbrechen zu beweisen und ihrem Unrechtsgehalt gerecht in seinem Strafmaß gerecht zu werden.²⁰⁰ Ein entscheidendes Beweismittel stellen dabei die Caesar-Fotos dar (s.o.). Die Ermittlungen könnten damit auch die

¹⁹³ Kroker, Patrick, *Der Syrienkonflikt und das Völkerstrafrecht*, bpd, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/syrien-2025/562724/der-syrienkonflikt-und-das-voelkerstrafrecht/>.

¹⁹⁴ Buckley-Zistel, Susanne. Gerechtigkeit für Syrien aus der Distanz? Das Weltrechtsprinzip und die strafrechtliche Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland, in *Z Friedens- und Konfliktforsch*, S. 183, 2020, <https://doi.org/10.1007/s42597-019-00022-z>.

¹⁹⁵ Buckley-Zistel, Susanne. Gerechtigkeit für Syrien aus der Distanz? Das Weltrechtsprinzip und die strafrechtliche Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland, in *Z Friedens- und Konfliktforsch*, S. 183, 2020, <https://doi.org/10.1007/s42597-019-00022-z>.

¹⁹⁶ Buckley-Zistel, Susanne. Gerechtigkeit für Syrien aus der Distanz? Das Weltrechtsprinzip und die strafrechtliche Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland, in *Z Friedens- und Konfliktforsch*, S. 185, 2020, <https://doi.org/10.1007/s42597-019-00022-z>.

¹⁹⁷ Buckley-Zistel, Susanne. Gerechtigkeit für Syrien aus der Distanz? Das Weltrechtsprinzip und die strafrechtliche Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland, in *Z Friedens- und Konfliktforsch*, S. 185, 2020, <https://doi.org/10.1007/s42597-019-00022-z>.

¹⁹⁸ Balga-Koch, Jamil; Quadt, Teresa, Amnesty-Fibel des Völkerstrafrechts, Teil 04: Das Weltrechtsprinzip, Amnesty International, 20.08.23, <https://amnesty-voelkerstrafrecht.de/voelkerstrafrecht-fibel/teil04/>.

¹⁹⁹ Kroker, Patrick, *Der Syrienkonflikt und das Völkerstrafrecht*, bpd, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/syrien-2025/562724/der-syrienkonflikt-und-das-voelkerstrafrecht/>.

²⁰⁰ Kroker, Patrick, *Der Syrienkonflikt und das Völkerstrafrecht*, bpd, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/syrien-2025/562724/der-syrienkonflikt-und-das-voelkerstrafrecht/>.

Hauptverantwortlichen des Assad-Regimes erreichen, deren Verurteilungen unabdingbar für eine Aufarbeitung der Verbrechen sind.²⁰¹

Eine Herausforderung, an dem das Weltrechtsprinzip an seine Grenzen stoßen könnte, ist die Immunität hochrangiger Politiker auch im Ausland²⁰² bzw. die Zuflucht Assads auf russischem Staatsgebiet. Es könnte zu Konflikten zwischen den beteiligten Staaten kommen, indem Deutschland ein Verfahren gegen einen Täter Syriens eröffnet, der Mitglied der Regierung oder einer bewaffneten Gruppe war und dabei die Immunität des Staates berührt. Ein Beispiel hierfür ist der internationale Haftbefehl Belgiens gegen den Außenminister Kongos, Yerodia Ndombasi. Der IStGH erklärte diesen Haftbefehl für rechtswidrig, da er gegen den Immunitätsgrundsatz verstieß.²⁰³

Des Weiteren wird das Weltrechtsprinzip aufgrund der hohen Komplexität und Ressourcenaufwand bisher nur von EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Großbritannien angewandt.²⁰⁴

Schließlich ist auch die Gewährleistung des Schutzes von Opfern und Zeug*innen eine weiterer Kritikpunkt des Weltrechtsprinzips. In Deutschland könnte ein im Vergleich zu Syrien hoher Schutz sichergestellt sein, da Deutschland ein demokratischer, rechtsstaatlicher und sozialer Bundesstaat ist. Syrien könnte diesen Opfern und Zeug*innen den gleichen Schutz nicht bieten, der auch über die

d. Verhältnis zu Reparation

Syrien als Reparationsschuldner:

Die wohl bekanntesten Reparationszahlungen, die Deutschland an andere Länder zahlen musste, waren für Schäden, die im Zweiten Weltkrieg entstanden sind. Fraglich ist daher, ob auch Syrien für Schäden zu zahlen hat, die im Rahmen der Verbrechen gegen das eigene Land und eigene Staatsbürger entstanden sind. Fraglich ist des Weiteren, ob aus völkerrechtlicher Sicht, Reparationszahlungen hinsichtlich individuellen Schadens für die Opfer von Vertreibungen zu leisten sind.

²⁰¹ Kroker, Patrick, *Der Syrienkonflikt und das Völkerstrafrecht*, bpd, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/syrien-2025/562724/der-syrienkonflikt-und-das-voelkerstrafrecht/>.

²⁰² Balga-Koch, Jamil; Quadt, Teresa, *Amnesty-Fibel des Völkerstrafrechts*, Teil 04: Das Weltrechtsprinzip, Amnesty International, 20.08.23, <https://amnesty-voelkerstrafrecht.de/voelkerstrafrecht-fibel/teil04/>.

²⁰³ Balga-Koch, Jamil; Quadt, Teresa, *Amnesty-Fibel des Völkerstrafrechts*, Teil 04: Das Weltrechtsprinzip, Amnesty International, 20.08.23, <https://amnesty-voelkerstrafrecht.de/voelkerstrafrecht-fibel/teil04/>.

²⁰⁴ Balga-Koch, Jamil; Quadt, Teresa, *Amnesty-Fibel des Völkerstrafrechts*, Teil 04: Das Weltrechtsprinzip, Amnesty International, 20.08.23, <https://amnesty-voelkerstrafrecht.de/voelkerstrafrecht-fibel/teil04/>.

Im Völkerrecht wird der Begriff der Reparationszahlung als jede Zahlung verstanden, die ein Staat leisten muss, um eine Verletzung des Völkerrechts wiedergutzumachen.²⁰⁵ Hierbei muss jedoch abgegrenzt werden. Die Definition der Reparationszahlung, auf deren Ansprüche sich die Alliierten berufen konnten, um die Kriegsverbrechen Deutschlands zu kompensieren, ist nicht einheitlich mit dem Verständnis, das auf Syrien angewandt werden muss. Syrien hat seinen Krieg primär gegen seine eigenen Staatsbürger geführt, die sich der politischen Führungsform verwehrten. Deutschland hingegen hat den Krieg mehreren Ländern erklärt und zusätzlich in seiner NS-Ideologie den Terror auch gegen die jüdische Bevölkerung, politische Gegner und Sinti und Roma gerichtet, die deutsche Staatsbürger sein konnten.

Während das NS-Regime unter Hitler eine ideologisch getriebene, auf totaler gesellschaftlicher Durchdringung und rassistischer Vernichtungspolitik beruhende Herrschaft ausübte, zielte die Gewaltanwendung unter Assad primär auf den Erhalt politischer Macht im Kontext mehrerer Bürgerkriege. Beide Regime eint die systematische Unterdrückung von Opposition durch staatliche Gewalt, unterscheiden sich jedoch grundlegend in ideologischer Ausrichtung, Zielsetzung und Ausmaß der gesellschaftlichen Mobilisierung.

Reparationsansprüche im Fall Syriens richten sich somit weniger auf die Entschädigung zwischenstaatlicher Kriegsschäden als vielmehr auf die individuelle und kollektive Wiedergutmachung für das staatlich organisierte Unrecht am eigenen Volk.

Ob ein Reparationsanspruch besteht, ist erstmal abhängig von der Frage, *wann* ein solcher Anspruch entsteht.²⁰⁶ Folgt man der Regelung des § 823 I BGB, so entsteht die Schadensersatzpflicht dann, wenn das schädigende Ereignis eingetroffen ist. Die Höhe des Schadensersatzes muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststehen. Dem Art. 1 des Entwurfs der Völkerrechtskommission (ILC) zur Staatenverantwortlichkeit von 2001 kann entnommen werden, dass der Zeitpunkt für Schaden und Ersatzpflicht gleichzeitig entsteht. Nach dem Wortlaut des Art. 1 ist ein Staat bei jeder Völkerrechtsverletzung zur Wiedergutmachung des daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.²⁰⁷ Nach diesem Ansatz könnte ein Anspruch bereits entstanden sein, bevor ein zwischenstaatliche vertragliche Vereinbarung später festgestellt wird. Die Staatenpraxis vor 1945 hat jedoch den

²⁰⁵ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation, Sachstand, 2017, S. 5, <https://www.bundestag.de/resource/blob/525616/211fd144be8368672e98ecd6a834fe25/wd-2-071-17-pdf-data.pdf>.

²⁰⁶ Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation, S. 6.

²⁰⁷ Artikel 1 der Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, im Wortlaut: „Every internationally wrongful act of a State entails the international responsibility of that state“, http://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft_articles/9_6_2001.pdf.

Grundsätzen des ILC-Entwurfs noch nicht entsprochen.²⁰⁸ Die Reparationsansprüche der Alliierten ergaben sich aufgrund dessen, dass sie die Siegermächte waren. Folgt man dieser Doktrin, so entsteht der Anspruch zwingend erst nach Kriegsende. Der heutigen Auffassung des Völkerrechts ist deshalb zu folgen, wenn man sich mit der Frage der Reparationspflicht Syriens auseinandersetzt.

e. Verhältnis zu institutionelle Reformen

Schließlich ist zu fragen, wie die NCM und NCTJ, die sich dem System einer syrischen Truth Commission annähern, im Verhältnis zu institutionellen Reformen stehen.

Institutionen können sowohl formelle Gesetze als auch Konventionen sein, “die im Sinne eines kollektiven Koordinationsmechanismus eine bestimmte, die individuellen Interessen regulierende, kollektiv akzeptierte Norm in direkte Verhaltensvorgaben für die verschiedenen Individuen umsetzen”²⁰⁹. Sie dienen der Verbesserung bisheriger politischer und gesellschaftlicher Strukturen, indem sie Institutionen überwachen und umstrukturieren, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren bzw. wieder aufzubauen und Rechenschaftspflicht gegenüber seinen Bürgern zu gewähren. Politische Institutionen wie das Militär, die Polizei oder die Justiz haben im Fall Syrien das gefährliche Risiko geprägt, wie das staatliche Monopol zu einem Instrument gewalttätiger Unterdrückung, Folter und Genozid wurde. Reformen sind insbesondere für eine effektive Transitional Justice nicht nur erforderlich, sondern ohne eine Umstrukturierung dieser staatlichen Institutionen nicht möglich. Eine Übergangsjustiz ist erst dann effektiv, wenn die Strukturen, die zur Unterdrückung großer Teile der Gesellschaft beigetragen haben, zerschlagen werden und Ideologien, die diese Verbrechen wie die des Verschwindenlassens erst ermöglicht haben, aus den Säulen der politischen Regierung vernichtet werden.

Einen Ansatz zu institutionellen Reformen verfolgt ICTJ wie folgt²¹⁰:

- Umgestaltung oder Schaffung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Verabschiedung neuer Verfassungen oder Verfassungsänderungen sowie die Ratifizierung

²⁰⁸Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation, S. 7.

²⁰⁹Jörg Minsch, Peter-Henning Feindt, Hans-Peter Meister, Uwe Schneidewind, Tobias Schulz, *Institutionelle Reformen für eine Politik der Nachhaltigkeit*, 2013, S. 99.

²¹⁰ICTJ, *Institutional Reform*,
<https://www.ictj.org/institutional-reform>.

internationaler Menschenrechtsverträge (Rom Statut des IStGH), um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu gewährleisten.

- Sicherstellung, dass jeder Mensch über eine rechtliche Identität verfügt, was eine Voraussetzung für die Ausübung der meisten Menschenrechte und den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen ist.
- Strukturelle Reformen von Institutionen, um sicherzustellen, dass diese unabhängig, bürgernah und repräsentativ sind und Rechenschaft ablegen, wodurch ihre Integrität und Legitimität gestärkt werden.
- Überprüfung des Personals im Rahmen von Umstrukturierungen oder bei der Einstellung, gründliche Überprüfung des Hintergrunds, um missbräuchliche und korrupte Beamte aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen oder anderweitig zu sanktionieren.
- Schaffung öffentlich sichtbarer Aufsichtsgremien innerhalb staatlicher Institutionen, um sicherzustellen, dass diese der zivilen Regierungsführung Rechenschaft ablegen.
- Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Akteure sowie Bereitstellung gerechtsensibler Verfahren und Mittel, durch die ehemalige Kämpfer wieder in die Zivilgesellschaft integriert werden können.
- Schulung von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes durch Fortbildungsprogramme zu geltenden Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht.

III. Die Rolle Deutschlands: Handlungsoptionen und Empfehlungen

Deutschland könnte bei der Aufarbeitung und Entwicklung Syriens eine bedeutende Rolle spielen. Eine völkerrechtliche Pflicht zum Handeln besteht für Deutschland allerdings nicht. Die bilaterale Zusammenarbeit mit Syrien wurde seit März 2011 – dem Anfang der Bürgerkriege – ausgesetzt und nicht wieder aufgenommen.²¹¹

1. Was wurde bereits getan?:

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit konzentriert sich dabei auf drei Oberpunkte:

- Bildung und Gesundheit
- Sicherung der Rechte des Individuums, Wiederaufbau der Infrastruktur und Wirtschaft

²¹¹ BMZ, Syrien, <https://www.bmz.de/de/laender/syrien>.

- Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, Verwaltung und Zivilgesellschaft

a. Bildung:

Der Zugang zur Bildung ist ein Menschenrecht²¹² und deshalb ein zentraler Punkt in der Rehabilitation einer gerechten Staatsregierung Syriens. Mit Hilfe von UNICEF und dem BMZ wurden bereits 112 Schulen (wieder-)geöffnet.²¹³ Schulen sind nicht nur ein Ort der Bildung für eine spätere finanzielle Stabilität und selbstbestimmte Zukunft, sondern tragen auch dazu bei, dass Kinder wieder Kinder sein dürfen und ihre traumatischen Erlebnisse zum Teil durch Hilfsangebote verarbeiten können.

b. Handelsinfrastruktur:

Die Zusammenarbeit mit Syrien mit westlichen Ländern kam abrupt zum Stillstand als die ersten friedlichen Demonstrationen im März 2011 gewalttätig niedergeschlagen wurden. Um diesen Zusammenbruch von Märkten nun entgegenzusteuern, wurde in Zusammenarbeit mit UNDP Handelsinfrastrukturen wiederhergestellt²¹⁴, sodass Syrien auch international wieder als Vertragspartner attraktiver erscheint. Um einen Aufschwung der Wirtschaft zu ermöglichen, wurde im Mai 2025 die Sanktion gegen die syrische Zentralbank und wirtschaftlich zentrales Unternehmen aufgehoben. Von den Sanktionen bleiben die gegen das Chemiewaffenprogramm unberührt.²¹⁵

c. Infrastruktur im Land:

Im Jahr 2026 sollen für den Wiederaufbau der Infrastruktur in Syrien mehr als 200 Millionen Euro, insbesondere für den Bau der Wasserversorgung in Hasakah, Suweida und Aleppo bereitgestellt werden.²¹⁶ Auch die Krankenhäuser sollen mit technischen und finanziellen Mitteln unterstützt werden.

d. Politische Unterstützung:

Die Bundesregierung möchte Syrien bei ihrer Übergangsregierung unterstützen. Hierfür wurde eine Task Force gegründet (Stand 30. März 2026), die sich mit den Fragen, wie ein Land in einer jahrzehntelangen humanitären und wirtschaftlichen Krise wieder an politischer Stabilität und wirtschaftlichem Wachstum gewinnt, beschäftigt.

²¹² Article 26 of the Universal Declaration of Human Rights, UN Department for General Assembly and Conference Management German Translation Service.

²¹³ BMZ, Syrien, <https://www.bmz.de/de/laender/syrien>.

²¹⁴ BMZ, Syrien, <https://www.bmz.de/de/laender/syrien>.

²¹⁵ Bundesregierung,, Bundesregierung unterstützt syrischen Übergangsprozess, 30.06.2026, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/unterstuetzung-syrien-2325592>.

²¹⁶ Bundesregierung,, Bundesregierung unterstützt syrischen Übergangsprozess 30.06.2026, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/unterstuetzung-syrien-2325592>.

Zudem wurden die Türen zur deutschen Botschaft in Damaskus im März 2026 – auch wenn nur unter stark eingeschränkten Bedingungen - wieder geöffnet. Hierbei soll der politische Dialog zwischen Deutschland und Syrien wieder gestärkt werden.

Nach der Syrien-Konferenz in Brüssel im Juni 2023 versprach Deutschland 1 Milliarde Euro Hilfgelder, insbesondere zur Bekämpfung von Hungersnot. Die Deutsche Welthungerhilfe verteilte im Land Brot, Saatgut und Lebensmittelgutscheine und trug wesentlich dazu bei, dass Syrer und Syrerinnen Kontrolle über ihre lokale Lebensmittelproduktion übernehmen konnten.

e. Sicherung der Rechte des Individuums und der Rechtsstaatlichkeit:

Um den Schutz der Gesellschaft und einer tragfähigen Politik zu gewährleisten, sollten die Rechte jedes Einzelnen in die Verfassung der neuen Regierung mit aufgenommen werden. Neben den Rechten auf Grund-, Land- und Sacheigentum stehen auch die Rechte der Frauen im Vordergrund – unabhängig von ihrer Religion und ethnischen Zugehörigkeit. Die Stabilität eines Landes zeichnet sich darin aus, wie der Staat die Vielfalt seiner Bevölkerung schützt und fördert.

Deutschland erleichtert die Beteiligung an Strafprozessen gegen syrische Täter, die Verbrechen wie die des Verschwindenlassens entweder selbst als Täter begangen haben oder als Teilnehmer beteiligt waren, indem das deutsche Strafrecht mit dem Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts geändert wurde (s.o.). Dabei wird § 185 GVG (Gerichtssprache) ergänzt. Hierdurch soll die Nutzung von Verdolmetschungen durch Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, ermöglicht werden.²¹⁷ → Den syrischen Zeugen und Angeklagten wird mithilfe eines Dolmetschers das Verständnis des Strafprozesses erleichtert, während Bilder und andere Medien die Beweisdarlegung veranschaulichen können.

f. Unterstützung Deutschlands bei Aufarbeitung und Dokumentation von Kriegsverbrechen durch finanzielle Förderung der IIIM durch eigene Ermittlungen nach dem Weltrechtsprinzip:

Deutschland ist Befürworter und Unterstützer der internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus (IIIM). IIIM wurde von den Vereinten Nationen gegründet, um die Verbrechen in Syrien seit März 2011 zu dokumentieren, zu analysieren und rechtlich zu verfolgen. Ihre wesentliche Funktion

²¹⁷Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Beschlussempfehlung und Bericht, S. 2, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/116/2011661.pdf>.

besteht darin, „spezielle Beweise zur Identifizierung konkreter Täter zu sammeln.“²¹⁸ Seine drei wichtigsten Aufgaben sind²¹⁹:

- Sammeln und Aufbewahren von Beweisen in einer umfangreichen Datenbank
- Strafrechtliche Analyse der Beweise
- Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch Austausch von Beweisen und Wissen in Gerichtsbarkeiten

Deutschland könnte von der IIIM in der Strafverfolgung unterstützt werden. Bislang befindet sich das Mandat des UN-Mechanismus jedoch noch in den Anfängen.²²⁰ Eine reine Beweissicherung- und Bereitstellung für Verfahren war bisher nicht angewendet worden. Vielmehr wurden schwerste Menschenverbrechen von Sondergerichtshöfen wie des für Sierra Leone oder von Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala aufgearbeitet. In Syrien fehlt es jedoch an jeglicher internationaler Gerichtsbarkeit, weshalb sich das IIIM tatsächlich als erfolgreich herausstellen kann. Zusätzlich könnte das IIIM für ein Sondertribunal für Syrien hilfreich sein. Bis jetzt erscheint es allerdings ausgeschlossen, dass die UN ein solches durch eine Resolution schaffen wird. Dabei ist jedoch anzumerken, dass ein Sondertribunal, das sich ausschließlich für die Aufarbeitung von Verbrechen einer einzelnen Personengruppe, mithin der IS, beschäftigt, eine verheerende Auswirkung auf das internationale Strafrecht haben würde. Vielmehr müssten alle Beteiligten an den Bürgerkriegen von diesem potenziellen Sondertribunal begutachtet werden. Der IIIM wurde durch die UN-Generalversammlung ins Leben gerufen. Diese hat keine Kompetenz ein internationales oder hybrides Gericht einzusetzen. Daher können Deutschland und andere UN-Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet werden, eine Strafverfolgung von syrischen Täter*innen einzuleiten.²²¹ Die Zusammenarbeit mit Deutschland und deren finanzielle Unterstützung basiert daher auf freiwilliger Basis.

g. Zusammenarbeit mit der syrischen Diaspora:

²¹⁸ Deutscher Bundestag, Der VN-Mechanismus für die Untersuchung und Verfolgung von schwersten Kriegsverbrechen in Syrien seit März 2011 Rechtsnatur, Mandat und Finanzierungsgrad, Sachstand, Wissenschaftliche Dienste, S. 4, <https://www.bundestag.de/resource/blob/535222/2b54e74f3dff0b74aa1429a6e08b922b/WD-2-097-17-pdf.pdf>.

²¹⁹ Jarvis, Michelle, Die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Syrien-Konflikts, Drei Fragen an, 3/2019, , https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2019/Heft_3_2019/04_Drei-Fragen_VN_3-19_17-6-2019.pdf.

²²⁰ Kroker, Patrick, Die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Syrien-Konflikts, 3/2019, https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2019/Heft_3_2019/04_Drei-Fragen_VN_3-19_17-6-2019.pdf.

²²¹ Deutscher Bundestag, Der VN-Mechanismus für die Untersuchung und Verfolgung von schwersten Kriegsverbrechen in Syrien seit März 2011, Rechtsnatur, Mandat und Finanzierungsgrad, Sachstand,, S. 5, <https://www.bundestag.de/resource/blob/535222/2b54e74f3dff0b74aa1429a6e08b922b/WD-2-097-17-pdf.pdf>.

Im Jahr 2026 leben 1,22 Millionen Menschen mit syrischer Einwanderungsgeschichte in Deutschland, wobei 19 % von ihnen hier geboren sind und die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben.²²²

Das UNCHR schätzt die internationale Zahl an Flüchtlingen seit dem März 2011 auf mehr als 13 Millionen Menschen. Das entspricht mehr als der Hälfte der syrischen Bevölkerung vor dem Jahr 2011.²²³

Mit dem Ende der syrischen Bürgerkriege besteht in vielen Syrer*innen der Wunsch, in ihre Heimat zurückzukehren. So zeigt die Statistik, dass nach dem Sturz des Assad-Regimes im Jahr 2024 die Anzahl der Zuzüge nach Deutschland um knapp 46 % gesunken ist.²²⁴ Der Rückgang bei den Zuzügen und der Anstieg bei den Fortzügen syrischer Staatsangehöriger führten dazu, dass die Nettozuwanderung deutlich gesunken ist. Von Januar bis September 2025 lag die Nettozuwanderung (Zuzüge abzüglich der Fortzüge) bei 18 100 Personen. Von Januar bis September 2024 war sie noch mehr als dreimal so hoch (58 500 Personen).²²⁵

Für die syrische Bevölkerung, die in Deutschland lebt und unter anderem die deutsche (Doppel-)Staatsbürgerschaft haben, könnte eine Unterstützung Deutschlands jedoch nicht nur in der Unterstützung der Aufarbeitung der Verbrechen innerhalb der Grenzen Syriens zusprechen, sondern sie könnte auch von der Zusammenarbeit Deutschlands mit der syrischen Diaspora profitieren.

Es wurde vom BMZ eine Plattform „Neuanfang für Syrien“ gegründet. Darin werden in Deutschland ansässige nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure angesprochen, „*die sich für den Neuanfang in Syrien engagieren möchten.*“²²⁶ Im fachlichen Dialog können sich Privatpersonen, Vertreter*Innen aus Zivilgesellschaft, Kommunen, Wissenschaft und Wirtschaft über die möglichen Wege eines Neuanfangs Syriens austauschen.

h. Sonstiges:

Aufgrund der hohen Zahl syrischer Staatsbürger, die vor dem brutalen Gewaltregime Assads – geprägt von systematischer Folter, willkürlichen Verhaftungen und dem massenhaften Verschwindenlassen

²²² Statistisches Bundesamt 2026, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/11/PD25_N063_12.html.

²²³ Schelle, Bente, Eine Nachkriegsordnung mit oder ohne die UN?, in Vereinte Nationen Heft 3/ 2019, Seite 99-104, 12.06.2019, <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/eine-nachkriegsordnung-mit-oder-ohne-die-un>.

²²⁴ Statistisches Bundesamt 2026, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/11/PD25_N063_12.html.

²²⁵ Statistisches Bundesamt 2026, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/11/PD25_N063_12.html.

²²⁶ BMZ, „Plattform „Neuanfang für Syrien““.

Andersdenkender – nach Deutschland fliehen konnten, ist die Möglichkeit zur Zeugenaussage in Prozessen gegen die Verantwortlichen dieser Verbrechen erheblich gestiegen (s.o.).

Alle Maßnahmen für und in Syrien werden in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen sowie den Durchführungsorganisationen GIZ und KfW umgesetzt, wobei auch das BMZ die Grundversorgung der Bevölkerung unterstützt. Die finanziellen Mittel, die das BMZ für 2025 zur Verfügung stellen konnte, belaufen sich auf rund 218 Millionen Euro. Diese Mittel bleiben der syrischen Regierung verwehrt. Sie fließen vielmehr direkt in entwicklungspolitische Vorhaben ein.²²⁷

2. Was kann Deutschland noch tun?:

a. Schutz der Geflüchteten und Stopp der Abschiebungen nach Syrien

Anlässlich der Frühjahrstagung der Ständigen Konferenz der Innenminister*innen und -senator*innen der Länder (IMK) vom 17. bis 19. Juli forderte die Menschenrechtsorganisation Amnesty International “formelle und umfassende Abschiebungsstopps” von syrischen Staatsangehörigen mit Sitz in Deutschland nach Syrien zu beschließen.²²⁸ Die Debatte der Regierung, diese Abschiebungsmaßnahmen zu intensivieren, soll angesichts der humanitären Notlage und der fragilen und akuten Menschenrechtslage in Syrien eingestellt werden. Insbesondere sind Frauen, Kinder, Mädchen und die Angehörigen der LGBTIQ+-Community sowie auch die religiösen und ethnischen Minderheiten bedürfen ausdrücklich Schutz. Die Regierung muss es zu seiner Aufgabe nehmen, den syrischen Menschen in Deutschland, die teilweise hier arbeiten, geboren und aufgewachsen sind und ihren Beitrag zur Gesellschaft leisten, Schutz zu bieten und ihnen nicht das Gefühl zu geben “hier nie willkommen gewesen zu sein”²²⁹.

Zudem fordert Amnesty International auch die Landesinnenminister*innen und -senator*innen auf, die ihnen zustehenden Umsetzungsspielräume konsequent zugunsten der Rechte Schutzsuchender zu

²²⁷ BMZ, *Syrien*, <https://www.bmz.de/de/laender/syrien>.

²²⁸ Amnesty International, Anliegen von Amnesty Frühjahrstagung der ständigen Konferenz der Innenminister*innen und -senator*innen der Länder, 2026, S. 1, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2026-06/Amnesty-Anliegen-IMK-Fruehlingstagung-Juni-2026.pdf>.

²²⁹ Amnesty International, Anliegen von Amnesty Frühjahrstagung der ständigen Konferenz der Innenminister*innen und -senator*innen der Länder, 2026, S. 2, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2026-06/Amnesty-Anliegen-IMK-Fruehlingstagung-Juni-2026.pdf>.

nutzen, insbesondere von der Errichtung von Sekundärmigrationszentren abzusehen und Einrichtungen sowie Verfahren diskriminierungsfrei und menschenrechtsbasiert auszugestalten.²³⁰

Die Bundesregierung hat das GEAS-Anpassungsgesetz (Februar 2026) maximal restriktiv umgesetzt, ohne die vom EU-Recht eigentlich vorgesehenen Spielräume zugunsten Schutzsuchender zu nutzen. Da die konkrete Umsetzung erst auf Länderebene erfolgt und dort noch Gestaltungsspielraum besteht, fordert Amnesty die Bundesländer auf, diesen Spielraum menschenrechtsfreundlich zu nutzen:

Unabhängige Asylverfahrensberatung erhalten

Haftgründe nur restriktiv anwenden

Keine Verlassensverbote in Aufnahmeeinrichtungen verhängen

Auf die Einrichtung von Sekundärmigrationszentren verzichten, da diese zu Isolation und starken Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Geflüchteten führen würden

Die Länder wurden somit aufgefordert, den bundesrechtlich vorgegebenen restriktiven Rahmen des GEAS-Anpassungsgesetzes bei der praktischen Umsetzung so menschenrechtssensibel wie möglich auszugestalten.

Die willkürliche Haft und Abschiebungen in Staaten, in denen unmenschliche Behandlung droht, sollte umgehend vermieden werden.

Für die zwangsweise Abschiebung in einen Drittstaat, zu dem die Person keine Verbindung haben muss, gilt die EU-Rückführungsverordnung die Rechtsgrundlage. (Eine Verordnung gilt unmittelbar im deutschen Recht ohne Umsetzungsakt).

Zwar verweist das Abkommen auf internationales Recht, aber z.B. Usbekistan als ein mögliches Drittland hat weder die Genfer Flüchtlingskonvention noch die EMRK unterzeichnet, besitzt kein formales Asylsystem und verstößt laut Berichten der UN und internationaler Menschenrechtsorganisationen zufolge seit Jahren wiederholt gegen das Folterverbot. Ähnliche Vorhaben verfolgt auch Deutschland: Der Haushalt des Bundesinnenministeriums sieht 40 Millionen Euro für „innovative Lösungen“ vor. Damit setzen beide Regierungen weiter auf Abschottung statt auf menschenrechtskonforme Asylsysteme und nachhaltige Integrationspolitik – und handeln dabei höchst intransparent, sodass unklar bleibt, was als Nächstes zu erwarten ist. Asyl wird so zum politischen Leitthema erklärt, obwohl Deutschland in keiner Notlage ist: In Deutschland ging die

²³⁰ Amnesty International, Anliegen von Amnesty Frühjahrstagung der ständigen Konferenz der Innenminister*innen und -senator*innen der Länder, Amnesty International, 2026, S. 3, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2026-06/Amnesty-Anliegen-IMK-Fruehlingstagung-Juni-2026.pdf>.

Nettozuwanderung 2025 um mindestens 40 % zurück und glich damit erstmals seit 2020 das Geburtendefizit nicht mehr aus.²³¹

b. Schutz vor Verfolgung im Ausland (“you`re going to your death”)

Amnesty fordert die internationale Staatengemeinschaft dazu auf, Menschen aus Syrien internationalen Schutz zu gewähren und keine Abschiebungen nach Syrien durchzuführen. Die europäischen Regierungen müssen zudem auf Länder wie die Türkei und den Libanon hinwirken, Menschen nicht nach Syrien abzuschieben.

In der Vergangenheit haben syrische Geheimdienste die syrischen Rückkehrer*innen inhaftiert, gefoltert und verschwinden lassen.²³² Deutschland unterliegt der völkerrechtlichen Pflicht, keine Menschen in ein Land abschieben, in dem sie Gewalt, Folter oder anderer Verstöße gegen die Menschlichkeit bedroht sind (Non-Refoulment-Grundsatz, Art. 19 GRCh, Art. 33 GFK).

Die Asylpraxis muss von einer Einzelfallbetrachtung geprägt sein, die den internationalen Menschenrechtsstandards entspricht.

c. Aufarbeitung (insb. nach Weltrechtsprinzip)

Amnesty fordert, dass die Wahl der Richter in die Hände der Legislative gelegt wird und die Todesstrafe abgeschafft wird. Die Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen soll in die nationale Gesetzgebung aufgenommen werden.

Amnesty begrüßt dabei die Annullierung der Strafverfolgung vermeintlicher Gegner*innen, die Teil der Opposition oder der Widerstandskämpfer des Assad-Regimes waren, die vor dem Antiterrorgericht stattfinden hätte sollen. Die Übergangsregierung Syriens kündigte im Oktober 2025 die Annullierung von mind. 287.000 Gerichtsurteilen an, die von den Antiterror- und Militärgerichten der ehemaligen Assad-Regierung verhängt worden waren.²³³ Die Urteile wurden (rückwirkend) für nichtig erklärt, die nur auf Vorwürfen gegen die Assad-Regierung beruhten. Dies gilt als wichtiger Schritt zur Aufarbeitung des Unrechts. Zugleich fordert Amnesty jedoch, diese Prozesse systematisch, transparent

231

Stuflesser Aimée, Alizadeh, Nina, Amnesty International, Return Hubs: Wie die EU mit Antriebszentren in Drittstaaten Menschenrechte aushebelt, <https://www.amnesty.de/aktuell/return-hubs-eu-abschiebezentren-drittstaaten>.

²³² Amnesty International: You`re going to your death, 2021, S. 19, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2021-09/Amnesty-Bericht-Syrien-Folter-Inhaftierungen-Rueckkehrende-Abschiebung-Geheimdienst-September-2021.pdf>.

²³³ Amnesty International, Syrien 2025, Recht auf faires Gerichtsverfahren, 01.01.25-31.01.25, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/syrien-2025>.

und lückenlos fortzusetzen und dabei sicherzustellen, dass alle Urteile überprüft werden, die auf Vorwürfen wie “Beleidigung des Staatsoberhauptes”, “Beleidigung der Armee” oder der bloßen Teilnahme an friedlichen Protesten ihre Grundlage finden. Über die Anullierung hinaus muss eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben, der die Täter und Teilnehmer der Verbrechen von Folter, unwürdiger Inhaftierung und unfaire Gerichtsverfahren zur Rechenschaft gezogen werden können.

Vergleichbare Sondergerichte sollen weder zur Kriminalisierung noch zur Ausübung von Menschenrechten je wieder missbraucht werden können.

d. Anspruch auf Grundrechte

Trotz des Sturz des Assad-Regimes und der jahrzehntelangen Einschränkung und Verletzung der Grund- und Menschenrechte der syrischen Bevölkerung, gibt es nach wie vor repressive Gesetze, die Menschen daran hindern ihr Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung auszuüben. Ihnen droht weiterhin eine staatliche Verfolgung.²³⁴

Amnesty fordert, dass sowohl die Bürger*innen als auch internationale Organisationen und derer Journalist*innen öffentliche Veranstaltungen zu Menschenrechtsfragen abhalten zu dürfen, ohne dass zuvor syrische Behörden Bewilligungen solcher Veranstaltungen vorschreiben und sie beeinflussen.

e. Finanzielle Hilfe:

Allerdings erscheint ein Fond (von der syrischen Regierung) für die Angehörigen sinnvoll, die einen (engen) Verwandten durch Verbrechen im Zeitraum von 2011-2024 verloren haben. Damit könnte ihnen der Einstieg in den Wiederaufbau ihres Berufslebens, Hauses und gesundheitlicher, finanzieller Absicherung erleichtert werden.

Eine weitere Möglichkeit können europäische und/ oder deutsche Stipendien an syrische Student*innen bieten. Für die wahrscheinlich langandauernden Aufarbeitungsarbeiten der Verbrechen wären Stipendien hilfreich, die sich speziell an eine juristische Ausbildung richten, um die junge Generation auf den Kampf gegen die Straflosigkeit aufmerksam zu machen. Dabei könnte auch die (junge) syrische Diaspora in Deutschland mehr für die Entwicklung der eigenen Justiz in Syrien

²³⁴ Amnesty International, Syrien 2025, Rechte auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, 01.01.25-31.01.25, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/syrien-2025>.

engagiert werden. Die Ausbildung würde dann in Syrien beginnen mit (Pflicht-)Aufenthalte in Deutschland oder einem anderen europäischen Land.

f. Schutz von Zeugen und Überlebenden:

Es muss sichergestellt werden, dass syrische Staatsangehörige ohne Bedenken an ihre körperliche Gesundheit und Eigentum, das sie von Deutschland mitbringen, nach Syrien einreisen können. Ihnen muss die Sicherheit gewährleistet werden, dass sie trotz Zeugenaussage vor Gericht gegen Täter von Verbrechen unter dem Assad-Regime, nicht mit Gewalt, Enteignung und erneuter Vertreibung aufgenommen werden.

Damit dies erst relevant wird, muss die Rückkehr nach Syrien erstmal ermöglicht werden. Hierzu kann Deutschland die Flüge nach Syrien übernehmen oder die Kosten so stark senken, dass jeder Syrer nach seinem BIP auch bezahlen kann, ohne erheblich darunter zu leiden.

g. Einbindung der syrischen Diaspora:

Die Sichtbarkeit der syrischen Zivilgesellschaft in den Sozialen Medien und im öffentlichen deutschen und syrischen Fernsehen könnte für die im Ausland lebenden Syrer*innen ein Signal sein, dass sich das Land tatsächlich in Richtung Rechtsstaatlichkeit und Freiheit (insb. Meinungsfreiheit) entwickelt. Dies könnte insb. dann der Fall sein, wenn sich Syrer*innen für individuelle Rechte öffentlich ohne strafrechtliche Verfolgung einsetzen können.

Diese öffentliche Sichtbarkeit in den Sozialen Medien schafft Transparenz über die reale Lage vor Ort und kann so unabhängig von politischen Entscheidungen das Vertrauen in Syrien wiedererwecken.

Nach dem europäischen Ansatz:

Im schrittweisen Dialog soll ein friedlicher Übergang gewährleistet werden, der die Grundrechte und das Völkerrecht achtet und sicherstellt. Es soll eine demokratische Regierung angestrebt werden, um den Schutz aller Syrer*innen gerecht zu werden. Der Rat der Europäischen Union schilderte diesen Forderung wie folgt:

“Jetzt ist die Zeit für Dialog und für die Förderung eines wahrhaft inklusiven und friedlichen Übergangs, der die Menschenrechte garantiert und den Wünschen aller Syrerinnen und Syrer gerecht

wird. Die syrische Übergangsführung trägt die Verantwortung dafür, alle Syrerinnen und Syrer ohne Unterscheidung zu schützen und die erforderlichen Schritte zur Entwaffnung, Demobilisierung und Neuordnung der nationalen Sicherheitskräfte im Einklang mit internationalen Normen und Standards zu ergreifen."²³⁵

Mitgliedstaaten der UN und der EU sollten Aktivitäten der syrischen Nachrichtendienste und ihren Einfluss auf die syrische Diaspora, insbesondere den Zeugenschutz, beachten.²³⁶

Auch nach dem Sturz Assads könnten Reste der alten (oder neue) syrischen Geheimdienststrukturen weiterhin versuchen, die syrische Diaspora im Ausland (Deutschland) zu überwachen, einzuschüchtern oder zu beeinflussen. Dabei können Kritiker*innen des Regimes identifiziert werden, Familienangehörige unter Druck gesetzt oder Aussagen von Zeug*innen in Strafverfahren (iRd. Weltrechtsprinzip) unterbunden werden.

UN- und EU-Mitgliedstaaten sollten wachsam gegenüber solcher transnationaler Repression sein und den Schutz von Zeug*innen und überlebenden Opfern sicherzustellen.²³⁷ Es könnte das Risiko bestehen, dass Opfer, die in Strafverfahren als Zeugen aussagen, durch die syrischen Nachrichtendienste eingeschüchtert, bedroht oder zum Schweigen gebracht werden könnten.

Mit der achtsamen und faktenbasierten Dokumentation der tatsächlichen Sicherheits- und Menschenrechtslage in Syrien kann Deutschland unter den Voraussetzungen des Non-Refoulement Grundsatzes (s.o.) eine sichere Rückkehr nach Syrien gewährleisten, sollte dies gewünscht sein. Eine Rückkehrentscheidung der Geflüchteten auf Basis unvollständiger oder (deutsch-) politischer Einschätzungen (die durch den großen Umsetzungsspielraums der GEAS-Gesetze beeinflusst sein könnten²³⁸ (s.o.)) sollte dabei vermieden und nicht getroffen werden.

²³⁵ Rat der Europäischen Union, Syrien: Erklärung der Hohen Vertreterin im Namen der Europäischen Union zur Lage im Land, 24.07.2025, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/07/24/syria-statement-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-european-union-on-the-situation/>.

²³⁶ Europäisches Parlament, Empfehlung an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen-und Sicherheitspolitik zur Lage in Syrien, 2023/2052(INI), Bekämpfung der Straffreiheit, Punkt (n), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0109_DE.html.

²³⁷ vgl. UN Human Rights Representation Office to the European Union, Transnational Repression: Mapping trends and improving responses, 04.12.2025, <https://europe.ohchr.org/resources/speeches/transnational-repression-mapping-trends-and-improving?.com>.

²³⁸ Amnesty International, Anliegen von Amnesty Frühjahrstagung der ständigen Konferenz der Innenminister*innen und -senator*innen der Länder, Amnesty International, 2026, S. 1, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2026-06/Amnesty-Anliegen-IMK-Fruehlingstagung-Juni-2026.pdf>.

IV. Fazit und Ausblick

Das systematische Verschwindenlassen in Syrien mit den Anfängen im März 2011 bis zu dem Sturz Baschar al-Assad am 08. Dezember 2024 war ein staatlich organisiertes Herrschaftsinstrument. Willkürlich wurden die Menschen von den Straßen und ihren Häusern aufgesammelt und in Militärgefängnisse verschleppt. Das Ziel der Regierung beschränkte sich nicht auf die Ausschaltung politischer Gegner, sondern setzte die gewalttätige Unterdrückung insbesondere zur Einschüchterung der gesamten Bevölkerung ein. Folter, Verhaftungen im Dunklen, Scheinprozesse vor Feldgerichten führten zu außergerichtlichen Hinrichtungen, während manipulierte Todesursachen zur Verdeckung der grausamen Foltermethoden dienten.

Ohne akribische Aufarbeitungsmethoden kann keine nachhaltige gesellschaftliche Versöhnung in Syrien entstehen. Die Angehörigen der Verstorbenen fordern dabei, dass die Täter dieser begangenen Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden und die Opfer der Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt werden. Die syrischen Behörden und die AANES (Autonomieverwaltung für Nord- und Ostsyrien) sollten Beweise für die vom IS begangenen völkerrechtlichen Verbrechen systematisch sichern. Dazu zählen insbesondere Informationen zu Tatorten und Massengräbern sowie dokumentarisches Material aus den Haftanstalten.²³⁹

Transitional Justice dient damit nicht nur als eine juristische Vergangenheitsbewältigung, sondern geht über diese hinaus. Sie schafft die Grundlage für Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Reformen.

Die Strafverfolgung allein reicht dabei nicht aus. Für die Zukunft Syriens ist die Einbindung der syrischen Zivilgesellschaft entscheidend, da sie von den Folgen des letzten Jahrzehnts am stärksten betroffen war und ihr Vertrauen in die neue Regierung erst noch gewonnen werden muss. Transitional Justice umfasst daher mehr als die strafrechtliche Aufarbeitung vergangener Verbrechen: Sie bildet dabei zugleich die Grundlage für Rechtsstaatlichkeit, institutionelle Reformen und den langfristigen Wiederaufbau.

Die im Jahr 2025 gegründeten Kommissionen NCTJ und NCMP markieren erstmals einen historischen Fortschritt. Sie sind ein institutioneller Versuch Syriens, die Verbrechen des Assad-Regimes

²³⁹ Amnesty International, Syrien: Menschenrechte und Völkerrecht müssen jedes weitere Handeln bestimmen, 2026, <https://www.amnesty.de/aktuell/syrien-nordosten-menschenrechte-voelkerrecht>.

aufzuarbeiten. Gleichzeitig stehen die Kommissionen jedoch trotz allem vor Herausforderungen. Ihre Zuständigkeit ist zu stark begrenzt und aufgrund mangelnder Ressourcen und zerstörten Beweisen fehlt die nötige Transparenz, die zwar vorhandenen Dokumentation der Opfer (siehe Caesar-Fotos) zu identifizieren, jedoch genügen sie häufig nicht, um die Täter strafrechtlich zu verurteilen.

Eine erfolgreiche Aufarbeitung muss daher inklusiv und opferzentriert sein. Die Arbeit der beiden Kommissionen darf sich nicht ausschließlich auf Verbrechen des Assad-Regimes beschränken, sondern muss sich auch auf Verbrechen anderer Konfliktparteien im Krieg erweitern, um ein friedliches und in Wahrung der Menschenrechte funktionierendes Miteinander herstellen zu können.

Schließlich müssen Angehörige, Überblende und die syrische Zivilgesellschaft im Dialog aktiv beteiligt werden.

Klassische Strafprozesse („retributive justice“) bleiben zwar ein wichtiger Bestandteil des Aufarbeitungsprozesses, insbesondere zur Bekämpfung der Straflosigkeit. Gleichzeitig wird es für einen effektiven Wiederaufbau der Justiz in Syrien zusätzlich restorative Ansätze benötigen. Diese restaurativen Ansätze beinhalten die Wahrheitsfindung, die gesellschaftliche Versöhnung, die Anerkennung des Leids der Verstorbenen und Angehörigen, und der Wiedergutmachung und Unterstützung der Opfer.

Bei diesen Ansätzen spielt Deutschland international eine Schlüsselrolle.

Deutschland hat durch das Weltrechtsprinzip und Prozesse wie den Koblenz-Prozess eine Vorreiterrolle übernommen. Aber auch neben den rechtlichen Methoden unterstützt Deutschland, indem es bei der Dokumentation des Verschwindenlassens Mittel zur Verfügung stellt, die humanitäre Hilfe vorantreibt, den Wiederaufbau der Gesellschaft und der Rechtsstaatlichkeit fördert, die syrische Diaspora innerhalb Deutschlands miteinbindet und den internationalen Ermittlungsmechanismus wie den IIIM zur Seite steht.

Schließlich bleibt die größte Herausforderung allerdings der Aufbau von rechtsstaatlichen Institutionen. Ohne eine essenzielle Reform der Justiz, des Sicherheitsapparats und der Verwaltung in Syrien besteht weiterhin die Gefahr, dass alte Machtstrukturen fortbestehen und unter einem anderen Namen wiederaufleben können.

Das System der Transitional Justice kann daher nur funktionieren, wenn staatliche Institutionen unabhängig, transparent und menschenrechtsorientiert neu aufgebaut werden.

Die Aufarbeitung des Verschwindenlassens ist nicht nur eine Frage juristischer Verantwortung, sondern eine grundlegende Voraussetzung für die demokratische Zukunft Syriens. Wahrheit,

Gerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe entscheiden darüber, ob aus dem Sturz der Assad-Regierung tatsächlich ein stabiler und friedlicher Neuanfang für die syrische Bevölkerung entstehen kann.

B. Literaturverzeichnis

I. Juristische Quellen

1. Kommentare

- (TK-StGB/Eisele, 31. Aufl. 2025, StGB § 234b Rn. 1.) übernommen von Art. 2 der Konvention von dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen v. 20.12.2006, am 23.12.2010 in Deutschland in Kraft getreten; Bundesgesetzblatt 2009 Teil II Nr. 27, S. 932.
- Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.). Münchner Kommentar zum StGB. 5. Aufl., München 2024.
- Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, Vorbemerkungen zu §§ 3ff.
- Ambos, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2020, Vorbemerkung zu § 3
- Heintschel-Heinegg, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Strafgesetzbuch, 48. Edition, 2020.
- TK-StGB/Eisele, 31. Aufl. 2025, StGB § 234b

2. Völkerrechtliche Zeitschriften

- Rosiny, Stephan und Richter, Thomas. „Der Arabische Frühling und seine Folgen.“ *Informationen zur politischen Bildung*, 13. Dezember 2016. [<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/naher-osten-331/238933/der-arabische-fruehling-und-seine-folgen/>](https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/naher-osten-331/238933/der-arabische-fruehling-und-seine-folgen/).
- Wieland Carsten. „Syrien.“ Bundeszentrale für politische Bildung. 5. März 2025. [.<https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54705/syrien/#node-content-title-3>](https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54705/syrien/#node-content-title-3).
- Asseburg Muriel. „Syrien: ziviler Protest, Aufstand, Bürgerkrieg und Zukunftsaussichten.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte*. 14. Februar 2013. [.<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/155110/syrien-ziviler-protest-aufstand-buergerkrieg-und-zukunftsaussichten/>](https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/155110/syrien-ziviler-protest-aufstand-buergerkrieg-und-zukunftsaussichten/).
- Steinl, Leonie: Transitional Justice, Zu einem Konzept juristischer Unrechtsaufarbeitung, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band 69,

https://api.pageplace.de/preview/DT0400.9783161607677_A42124986/preview-9783161607677_A42124986.pdf.

- Kroker, Patrick, Die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Syrien-Konflikts, 3/2019, https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2019/Heft_3_2019/04_Drei-Fragen_VN_3-19_17-6-2019.pdf.
- Jarvis, Michelle, Die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Syrien-Konflikts, Drei Fragen an, 3/2019, , https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2019/Heft_3_2019/04_Drei-Fragen_VN_3-19_17-6-2019.pdf.
- Schelle, Bente, Eine Nachkriegsordnung mit oder ohne die UN?, in Vereinte Nationen Heft 3/ 2019, Seite 99-104, 12.06.2019, <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/eine-nachkriegsordnung-mit-oder-ohne-die-un>.

3. Prozesse

4. Sonstiges

- Horror, Kathrin, Restorative Justice im Strafrecht, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2014, S. 20, https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43772/pdf/TueKrim_Band_26_Kathrin_Horror.pdf?sequence=1.
- Krüger, Anne K, Wahrheitskommissionen, Die globale Verbreitung eines kulturellen Modells, <https://books.google.de/books?hl=de&lr=&id=MtgDEQAAQBAJ&oi=fnd&pg=PA7&dq=truth+commission+voraussetzungen&ots=IMJ5himgiP&sig=dIz5jbLL9gVM-vCkeRECJ6PJmtY#v=onepage&q=truth%20commission%20voraussetzungen&f=false>.

II. NGO-Quellen

- Larissa Bender. „Aufstand gegen Assad.“ *Amnesty Journal*. 25. Juli 2011. <<https://www.amnesty.de/journal/2011/juni/aufstand-gegen-assad>>.
- Amnesty International. „Syrien 2011.“ In *Amnesty Report 2011*. Amnesty International, 2011. 11. Mai 2011. <<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2011/syrien>>.
- Amnesty International. „Länderbericht Syrien.“ In *Amnesty International Report 2025/26*. Amnesty International, 21. April 2026. <<https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/publikationen/amnesty-report-2025-26/landerbericht-syrien>>.

- Amnesty International. „Syrien 2024.“ In *Amnesty International Report 2024/25*. Amnesty International, 2025. 29. April 2025. <<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/syrien-2024>>.
- Amnesty International. „Das Ende der Assad-Herrschaft in Syrien: Eine historische Chance für die Menschenrechte.“ 10. Dezember 2024. <<https://www.amnesty.de/aktuell/syrien-baschar-al-assad-sturz-menschenrechte-historische-chance>>.
- El-Hitami, Hannah. „Syrien nach Assad: Zehntausende bleiben vermisst.“ *Amnesty Journal*. 1. April 2025. <<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/syrien-krieg-sturz-baschar-al-assad-aufarbeitung-suche-nach-verschwundenen-menschen>>.
- Amnesty International. „Syrien 2025.“ In *Amnesty International Report 2025/26*. Amnesty International, 2026. 21. April 2026. <<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/syrien-2025>>.
- SJAC. „Overview of Institutions Pursuing Justice and Accountability in Syria.“ 30. Juli 2025. <<https://syriaaccountability.org/overview-of-institutions-pursuing-justice-and-accountability-in-syria/>>.
- Amnesty International. *The State of the World's Human Rights: April 2026*. Amnesty International, 21. April 2026. <<https://www.amnesty.org/en/documents/pol10/0320/2026/en/>>.
- Amnesty International. „Syrien: Urteil im Koblenz-Prozess wichtiger Schritt gegen Straflosigkeit.“ 24. Februar 2021. <<https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutschland-syrien-prozess-koblenz-staatliche-folter-urteil>>.
- Amnesty International. Syria: 'Between prison and the grave': Enforced disappearances in Syria. Amnesty International, 5. November 2015. <<https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/>>.
- 2015, S. 11 -> <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/>
- Amnesty International. *Truth Still Buried: The Struggle for Justice of Disappeared People's Families in Syria*. Amnesty International, 2025. <<https://www.amnesty.de/sites/default/files/2025-08/Amnesty-Bericht-Syrien-Verschwindenlassen-August-2025.pdf>>.
- Amnesty International. Syria: Human slaughterhouse: Mass hangings and extermination at Saydnaya Prison, Syria. Amnesty International, 7. Februar 2017. <<https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/5415/2017/en/>>.

- Amnesty International, Syrien: Amnesty-Bericht dokumentiert 88 Todesfälle in Haft, 31.08.2011,><https://www.amnesty.de/2011/8/31/syrien-amnesty-bericht-dokumentiert-88-todesfaelle-haft>>. .
- <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutschland-syrien-prozess-koblenz-staatliche-folter-urteil>
- Hamdoun, Mohamad. „Syrien-Prozess in Koblenz: Deutschland sendet mit zweitem Urteil bedeutendes Signal gegen Straflosigkeit.“ Amnesty International, 13. Januar 2022. <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/deutschland-syrien-prozess-in-koblenz-aufarbeitung-staatsfolter>.
- <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/12/syria-a-year-after-assads-fall-rights-of-survivors-must-guide-transition/>
- Amnesty International. „Syria: New government must ensure truth, justice and reparations for the disappeared.“ 29. August 2025. <<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/08/syria-new-government-must-ensure-truth-justice-and-reparations-for-the-disappeared/>>.
- Amnesty International. „Syria: New government must prioritise justice and truth measures to prevent further abuse.“ 19. Mai 2025. <<https://www.amnesty.org.au/syria-new-government-must-prioritize-justice-and-truth-measures-to-prevent-further-abuse/>>.
- European Center for Constitutional and Human Rights. „Weltweit erster Prozess zu Staatsfolter in Syrien vor dem OLG Koblenz.“ 23. April 2020. <https://www.ecchr.eu/fall/weltweit-erster-prozess-zu-staatsfolter-in-syrien-vor-dem-olg-koblenz/>.
- European Center for Constitutional and Human Rights. „Caesar“-Fotos belegen systematische Folter in Syrien.“ 2024. <https://www.ecchr.eu/fall/caesar-fotos-belegen-systematische-folter-in-syrien/>.
- International Center for Transitional Justice. „ICTY Welcomes Establishment of Syria’s New National Commissions on Transitional Justice and Official Documentation.“ International Center for Transitional Justice. 22. Mai 2025. <https://www.ictj.org/latest-news/ictj-welcomes-establishment-syria%E2%80%99s-new-national-commissions-transitional-justice-and>.
- Amnesty International. „Syria: A year after Assad's fall, the rights of survivors and families must guide transition.“ Amnesty International. 8. Dezember 2025. <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/12/syria-a-year-after-assads-fall-rights-of-survivors-must-guide-transition/>.
- Phillips, Roger Lu. „Syria Embarks on a Transitional Justice Project.“ International Centre for Counter-Terrorism - ICCT. 1. September 2025. <https://icct.nl/publication/syria-embarks-transitional-justice-project>.

III. Regierungsstellen Deutschland

1. Gesetzesentwürfe

- BT, Drucksache 20/ 9471; zu Probleme und Lösung:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Voelkerstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2-
- Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Drs.: 20/11661, Beschlussempfehlung und Bericht, 05.06.2024, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/116/2011661.pdf>.

2. Stellungnahmen

- Deutscher Bundestag, Der VN-Mechanismus für die Untersuchung und Verfolgung von schwersten Kriegsverbrechen in Syrien seit März 2011, Rechtsnatur, Mandat und Finanzierungsgrad, Sachstand,
<https://www.bundestag.de/resource/blob/535222/2b54e74f3dff0b74aa1429a6e08b922b/WD-2-097-17-pdf.pdf>.
- Bundesregierung, Bundesregierung unterstützt syrischen Übergangsprozess, 30.06.2026, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/unterstuetzung-syrien-2325592>.
- Außenminister Maas gegenüber dem Redaktionsnetzwerk Deutschland zur 4. Brüsseler Syrien-Konferenz, AA, Pressemitteilung, 30.06.2023, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/maas-rnd-syrien-2359958>.

3. Sonstiges:

- BMZ, Syrien, <https://www.bmz.de/de/laender/syrien>.

IV. Internationale Regierungsstellen

1. UN

- United Nations. „Syria: UN Commission documents grave violations in July 2025 escalation in Sweida.“ 27. März 2026. <<https://news.un.org/en/story/2026/03/1167210>>.
- Jelka Mayr-Singer, Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Strafgerichte (I), Vereinte Nationen 2/2008, <https://zeitschrift-vereinte->

nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_2_2008/05_mayr-singer_beitrag_2-08_3-4-2008.pdf

- Artikel 1 der Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, im Wortlaut: „Every internationally wrongful act of a State entails the international responsibility of that state“, http://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft_articles/9_6_2001.pdf.
- Committee on Enforced Disappearances, Schlussbemerkungen vom 31. März 2023 – UN-Dokument CED/C/DEU/OAI/1, <https://docs.un.org/en/CED/C/DEU/OAI/1>.
- UN Security Council, The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies: Report of the Secretary-General, 23.8.2004, S/2004/616.
- Article 26 of the Universal Declaration of Human Rights, UN Department for General Assembly and Conference Management German Translation Service.

2. EU

- EUAA. „1.1. Separation of powers and government formation.“ In *COI Report - Syria: Country Focus*. EUAA, Juli 2025. <<https://www.euaa.europa.eu/coi/syria/2025/country-focus/1-state-structure-and-governance/11-separation-powers-and-government-formation>>.
- ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Lage in Syrien (2023/2052(INI)).
- Europäisches Parlament, Syrien: Gerechter Übergang und Wiederaufbau, Plenum März 2025, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2025/769518/EPRS_ATA\(2025\)769518_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2025/769518/EPRS_ATA(2025)769518_DE.pdf).

3. IStGH

- Amtliche Deutsche Übersetzung der Präambel des Römischen Statuts des StGH, Vereinte Nationen, 17. Juli 1998, <<https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/203446/c09be147948d4140dd53a917c2544fa6/roemischesstatut-data.pdf>>.

V. Berichte und Studien

- Servicestelle Friedensbildung, Baden-Württemberg, Syrien: Eine Konfliktanalyse aus friedenspädagogischer Sicht, <https://www.friedensbildung-bw.de/syrien-krieg#c94918>.

- Syrian Network for Human Rights, *12th Annual Report on Enforced Disappearance in Syria on the International Day of the Disappeared: Enforced Disappearance is an Ongoing Crime in Syria*, 30. August 2023.
- Jaecke Gregor und Balluff Michaela. „10 Jahre ‚Arabischer Frühling‘ – 10 Jahre Krieg in Syrien“. Konrad-Adenauer-Stiftung. 16. Dezember 2020. <<https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/10-jahre-arabischer-fruehling-10-jahre-krieg-in-syrien>>.
- UNHCR. *Syrian Arab Republic: Annual Results Report 2024*. UNHCR, 28. Mai 2025. <<https://www.unhcr.org/sites/default/files/2025-06/Syrian%20Arab%20Republic%20ARR%202024.pdf>>.
- Asseburg, Muriel. „Die syrische Tragödie – vom zivilen Protest zum Bürgerkrieg.“ In *Orient im Umbruch. Der Arabische Frühling und seine Folgen*, herausgegeben von Klaus Gallas, 96–107. Halle (Saale): Mitteldeutscher Verlag, 2014.
- SNHR. „About Us.“ aufgerufen am 7. Juni 2026. <<https://snhr.org/about-us-2/>>.
- Caesar Families Association. „Home page.“ Aufgerufen am 7. Juni 2026. <<https://caesarfamilies.org/en/>>.
- UNHCR. UNHCR-Syria-operational-update - March 2026. UNHCR, 21. April 2026. <<https://data.unhcr.org/en/documents/details/122121>>.
- UNHCR. *Syria: Protection and Reintegration Insights; Voices of returnees and host communities across Syria (January - March 2026)*. UNHCR, 28. April 2026. <<https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/syria-protection-and-reintegration-insights-voices-returnees-and-host-communities-across-syria-january-march-2026>>.
- ICWC. „Al-Khatib“-Verfahren vor dem OLG Koblenz (2020/21).“ Aufgerufen am 7. Juni 2026. <https://www.uni-marburg.de/de/icwc/dokumentation/monitoring_alt/verfahren_alt/syrien/verfahren-vor-dem-olg-koblenz-al-khatib-2020-21>.
- BMZ. „Jahresjubiläum der Plattform 'Neuanfang für Syrien'.“ 21. April 2026. <<https://www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/jahresjubilaeum-syrienplattform-303278>>.
- BMZ. „Plattform ‚Neuanfang für Syrien‘.“ Aufgerufen am 7. Juni 2026. <<https://www.bmz.de/de/neuanfang-syrien>>.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR). „Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.“ Aufgerufen am 7. Juni 2026. <<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank->

fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/internationales-uebereinkommen-zum-schutz-aller-personen-vor-dem-verschwindenlassen>.

- Scheller, Bente. „Syriens Verschwundene.“ Heinrich-Böll-Stiftung. 18. Juli 2017. <<https://www.boell.de/de/2017/07/18/syriens-verschwundene>>.
- Scheller, Syriens Verschwundene, Böll-Stiftung, 2017.
- <https://www.ecchr.eu/fall/weltweit-erster-prozess-zu-staatsfolter-in-syrien-vor-dem-olg-koblenz/?com>.
- ECCHR, *"Caesar"-Fotos belegen systematische Folter in Syrien*, <https://www.ecchr.eu/fall/caesar-fotos-belegen-systematische-folter-in-syrien/>.
- European Center for Constitutional and Human Rights. „Folter unter der Regierung Assad.“ 2026. <https://www.ecchr.eu/fall/folter-unter-der-regierung-assad/>.
- Oettler, Anika. 2012. “Truth Commission.” InterAmerican Wiki: Terms - Concepts - Critical Perspectives, <https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/cias/publikationen/wiki/t/truth-commission.xml>.
- Eduardo González and Howard Varney, eds., Truth Seeking: Elements of Creating an Effective Truth Commission, <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Book-Truth-Seeking-Chapter2-2013-English.pdf>.
- Roger Lu Phillips, Syria Embarks on a Transitional Justice Project, <https://icct.nl/publication/syria-embarks-transitional-justice-project>.
- ICTJ. „ICTJ Welcomes Establishment of Syria’s New National Commissions for Transitional Justice and the Missing.“ 22. Mai 2025. <<https://www.ictj.org/latest-news/ictj-welcomes-establishment-syria's-new-national-commissions-transitional-justice-and>>.
- Amer, Karam. „Syria: a Commission for the Missing ,still at the experimental stage‘.“ Justice Info. 7. April 2026. <https://www.justiceinfo.net/en/157535-syria_a_commission_for_the_missing_still_at_the_experimental_stage.html>.
- ICTJ. „An ICTJ-Led International Dialogue on Syria’s New Justice Commissions Explores Opportunities for Lasting Peace.“ 13. August 2025. <<https://www.ictj.org/latest-news/ictj-led-international-dialogue-syria's-new-justice-commissions-explores-opportunities>>.
- Syrians for Truth and Justice, Syria Justice and Accountability Centre, und Justice for Life. *Syria’s Transition: An Analysis of Selected Decisions and Decrees Issued in 2025*. STJ; SJAC; JFL, April 2026. <<https://stj-sy.org/wp-content/uploads/2026/04/Syrias-Transition-An-Analysis-of-Selected-Decisions-and-Decrees-Issued-in-2025.pdf?ref=syriaaccountability.org>>.

- Autin, Alice. „Syria's Transitional Justice Commission: A Missed Opportunity for Victim-Led Justice.“ Human Rights Watch. 19. Mai 2025. <<https://www.hrw.org/news/2025/05/19/syrias-transitional-justice-commission-missed-opportunity-victim-led-justice>>.
- Kai Ambos/Susann Aboueldahab: Vergeltende und wiedergutmachende Gerechtigkeit: Wo steht das Völkerstrafrecht heute?, 2025, <https://www.ethikundmilitaer.de/ausgabe/01-2025/article/vergeltende-und-wiedergutmachende-gerechtigkeit-wo-steht-das-voelkerstrafrecht-heute>.
- Kathrin Horrer, *Restorative Justice im Strafrecht*, Hrsg. Prof. Dr. Jörg Kinzig, Dr. Hans-Jürgen Kerner, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Eberhard Karl Universität Tübingen, 2014, https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43772/pdf/TueKrim_Band_26_Kathrin_Horrer.pdf?sequence=1.
- Simon Gauseweg, „Neues Tribunal, neues Glück? Überlegungen zur völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung des ‘Islamischen Staats’“, *Völkerrechtsblog*, 12. Juni 2019, <https://voelkerrechtsblog.org/de/neues-tribunal-neues-glueck-ein-sondertribunal-fur-is-kampfer/>.
- Juliane Hartnack, W&F 2024/1, Ein neues Modell der »Transitional Justice«?, Konferenz/Internationaler Dialog, CAPAZ, JEP und ISS, Den Haag, 23.-24. S. 55f., November 2023, <https://wissenschaft-und-frieden.de/artikel/ein-neues-modell-der-transitional-justice/>.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand, Einzelaspekte des Weltrechtsprinzips im Strafrecht, <https://www.bundestag.de/resource/blob/823410/c84f89d5f3edf3c3220f5412dd3e39aa/WD-7-132-20-pdf-data.pdf>.
- ECCHR, Definition Weltrechtsprinzip, <https://www.ecchr.eu/glossar/weltrechtsprinzip/>.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation, Sachstand, 2017, <https://www.bundestag.de/resource/blob/525616/211fd144be8368672e98ecd6a834fe25/wd-2-071-17-pdf-data.pdf>.
- Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation.
- Jörg Minsch, Peter-Henning Feindt, Hans-Peter Meister, Uwe Schneidewind, Tobias Schulz, Institutionelle Reformen für eine Politik der Nachhaltigkeit, 2013, <https://www.ictj.org/institutional-reform>.

- Kroker, Patrick, Der Syrienkonflikt und das Völkerstrafrecht, bpd, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/syrien-2025/562724/der-syrienkonflikt-und-das-voelkerstrafrecht/>
- One Year On: The State of Transitional Justice in Syria, 04. Juni 2026, <https://syriaaccountability.org/one-year-on-the-state-of-transitional-justice-in-syria/>.
- Human Rights Council, United Nations, “Out of Sight, Out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic”, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/A-HRC-31-CRP1_en.pdf.
- Brandt, Mathias, Statistik über Syrische Staatsbürger*innen in Deutschland, Stand 31.03.2026, <https://de.statista.com/infografik/36035/anzahl-der-menschen-mit-syrischer-staatsbuergerschaft-in-deutschland/>.
- Oberlandesgericht Koblenz. „Lebenslange Haft u.a. wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und wegen Mordes – Urteil gegen einen mutmaßlichen Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes.“ 13. Januar 2022. <https://olgko.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/detail/lebenslange-haft-ua-wegen-verbrechens-gegen-die-menschlichkeit-und-wegen-mordes-urteil-gegen-einen-mutmasslichen-mitarbeiter-des-syrischen-geheimdienstes>.
- Oettler, Anika. „Truth Commission.“ InterAmerican Wiki: Terms - Concepts - Critical Perspectives, 2012. <https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/cias/publikationen/wiki/t/truth-commission.xml>.

VI. Nachrichtensender

- Deutschlandfunk. „Geschichte Syriens: Eine Region im Visier fremder Mächte.“ 10. Dezember 2024. <<https://www.deutschlandfunk.de/geschichte-syrien-machthaber-100.html>>.
- Sehl, Markus. „OLG Koblenz entscheidet zu Folter in Syrien: Das Weltstrafrecht am Limit.“ Legal Tribune Online, 12. Januar 2022. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-koblenz-1ste919-syrien-folter-assad-voelker-strafrecht-weltrechtsprinzip-vstgb-deserteur-geheimdienst>.
- European Center for Constitutional and Human Rights. „Gericht verurteilt syrischen Militärarzt Alaa M. zu lebenslanger Haft wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“ 16. Juni 2025. <https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/syrischer-militaerarzt-alaa-m-verurteilt/>.

- Schaer, Cathrin, und Sonya al-Ali. „Syrien: Straffreiheit für mutmaßliche Kriegsverbrecher?.“ Deutsche Welle. 2. Juli 2025. <<https://www.dw.com/de/syrien-straffreiheit-f%C3%BCr-mutma%C3%9Fliche-kriegsverbrecher/a-73106810>>.
- <https://www.atlanticcouncil.org/blogs/menasource/dispatch-from-damascus-challenges-of-rebuilding-in-syria/>.
- Gehlen, Martin, “Assad dokumentiert seine Morde, Frankfurter Rundschau, 26.12.2019, <https://www.fr.de/politik/assad-dokumentiert-seine-morde-10957939.html>.
- LTO-Redaktion. „BGH bestätigt OLG Koblenz: Erstes Urteil zu syrischer Staatsfolter rechtskräftig.“ Legal Tribune Online, 3. Mai 2022. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bgh-3str36721-erstes-urteil-staatsfolter-syrien-olg-koblenz-rechtskraeftig>.